Das

Invaliditäts-

und

Altersversicherungs-Gesetz.



Crefeld 1889. Drud und Berlag von Kramer & Baum.

Befet,

betreffend bie

Invaliditäts= und Altersversicherung.

Vom 22. Juni 1889.

Bir **Wilhelm**, von Gottes Inaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstages, was folgt:

I. Umfang und Gegenstand ber Berficherung.

Versicherungspflicht.

§ 1. Nach Maßgabe ber Bestimmungen bieses Gesetzes werden vom vollendeten sechzehnten Lebensjahre ab versichert:

1) Bersonen, welche als Arbeiter, Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge ober Dienftboten

Bet

bes

BE THE

Art m

waen Lohn ober Gehalt beschäftigt werden;

2) Betriebsbeamte sowie Hanblungsgehülfen und Eehrlinge (ausschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge), welche Lohn oder Sehalt beziehen, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt aber 2000 Mt. nicht übersteigt, sowie

3) die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatung deutscher Seefahrzeuge (§ 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1887, Reichs-Gesetzl. S. 329) und von Kahrzeugen der Binnenschiffahrt. Die Führung der Reichsslagge auf grund der gemäß Artifel II § 7 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. März 1888 (Reichs-Gesetzl. S. 71) erteilten Ermächtigung macht das Schiff nicht zu einem deutschen Seefahrzeuge im Sinne dieses Gesetze.

§ 2. Durch Beschluß bes Bunbesrats fann die Borschrift bes § 1 für beftimmte

Berufszweige auch

1) auf Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter

beschäftigen, sowie

2) ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Lohnarbeiter auf solche selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herftlung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausgewerbetreibende),

erstreckt werben, und zwar auf lettere auch bann, wenn sie die Roh= und Sulfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene

Rechnung arbeiten.

Durch Beschluß des Bundesrats kann ferner bestimmt werden, daß und inwieweit Gewerbetreibende, in deren Auftrag und für deren Rechnung von Hausgewerbetreibenden (Absat) gearbeitet wird, gehalten sein sollen, rücksichtlich der Hausgewerbetreibenden und ihrer Gehülsen, Gesellen und Lehrlinge die in diesem Gesetz den Arbeitgebern aufserlegten Berpflichtungen zu erfüllen.

§ 3. Als Lohn oder Gehalt gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Für dieselben wird der Durchschnittswert in Ansatz gebracht; dieser Wert wird von der unteren Ber-

valtungsbehörde feftgefett.

Gine Beschäftigung, für welche als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wirb. ailt im Sinne biefes Befetes nicht als eine die Berficherungspflicht begrundende Befcaftigung. Durch Befchluß bes Bunbegrats wird bestimmt, inwieweit vorübergehende Dienst=

leiftungen als Beschäftigung im Sinne Diefes Gefetes nicht angufeben find.

§ 4. Beamte bes Reichs und ber Bunbesftaaten, die mit Benfionsberechtigung angeftellten Beamten von Kommunalverbanden, jowie Berfonen bes Golbatenftanbes, welche bienftlich als Arbeiter beschäftigt werben, unterliegen ber Berficherungspflicht nicht.

Die Berficherungspflicht tritt für biejenigen Bersonen nicht ein, welche infolge ihres forverlichen ober geiftigen Zuftandes dauernd nicht mehr imftande find, durch eine ihren Rraften und Rahigfeiten entsprechende Lohnarbeit mindeftens ein Drittel bes für ihren Beschäftigungeort nach § 8 bes Rranfen-Berficherungegesetes vom 15. Juni 1883 (Reichs= Gefethl. C. 73) fefigefetten Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter ju verbienen. Dasfelbe ailt von benjenigen Bersonen, welche auf grund Diefes Gefetes eine Invalidenvente beziehen.

Solche Berfonen, welche vom Reich, von einem Bundesftaat ober einem Rommunal= perbande Benfionen ober Wartegelber wenigftens im Mindeftbetrage ber Invalidenrente begieben ober welchen auf grund der reichsgesetlichen Beftimmungen über Unfallversicherung ber Bezug einer jahrlichen Rente von mindeftens bemfelben Betrage gufteht, find auf ihren Antrag von ber Berficherungspflicht zu befreien. Ueber ben Untrag entscheidet bie untere Berwaltungsbehörbe des Beschäftigungsorts. Gegen ben Bescheid berfelben ift bie Beschwerde an Die zunächst vorgesette Behorde guläffig, welche endgültig entscheibet.

Besondere Kaffeneinrichtungen.

§ 5. Andere als die unter § 4 erwähnten Personen, welche in Betrieben bes Reichs, eines Bunbesftaats ober eines Kommunalverbandes beschäftigt werben, genugen der gesetlichen Bersicherungspflicht durch Beteiligung an einer für den betreffenden Betrieb bestehenden oder zu errichtenden besonderen Kasseneinrichtung, durch welche ihnen eine ben reichsgesetlich vorgesehenen Leiftungen gleichwertige Fürforge gefichert ift, jofern bei ber betreffenden Raffeneinrichtung folgende Boraussetungen gutreffen:

1) Die Beiträge der Bersicherten dürfen, soweit fie für die Invaliditäts- und Altersversicherung in höhe bes reichsgesetzlichen Anspruchs entrichtet werden, die Hälfte des für den letteren nach § 20 gu erhebenden Beitrags nicht überfteigen. Dieje Beftimmung findet feine Unwendung, fofern in ber betreffenden Raffeneinrichtung bie Beitrage nach einem von der Berechnungsweise bes § 20 abweichenden Berfahren aufgebracht und infolge beffen höhere Beitrage erforberlich werben, um bie der Raffen-einrichtung aus Invaliden- und Altersrenten in höhe des reichsgesetzlichen Unspruchs obliegenden Leiftungen gu beden. Gofern biernach bobere Beitrage gu erheben find, Durfen bie Bettrage ber Berficherten biejenigen ber Arbeitgeber nicht überfteigen.

2) Bei Berechnung der Wartezeit und der Rente ift den bei folden Raffeneinrichtungen beteiligten Personen, soweit es sich um das Maß des reichsgesetlichen Unspruchs handelt, unbeschadet der Bestimmung des § 32 die bei Bersicherungsanstalten (§ 41) zurückgelegte

Beitragszeit in Anrechnung zu bringen.

3) Ueber ben Unfpruch ber einzelnen Beteiligten auf Gewährung von Invaliden= und Altergrente muß ein ichiebsgerichtliches Berfahren unter Mitwirfung von Bertretern

ber Berficherten zugelaffen fein.

Der Bundesrat bestimmt auf Antrag der guftandigen Reichs-, Staats- ober Kommunalbeborbe, welche Raffeneinrichtungen (Benfions=, Alters=, Invalidentaffen) ben vorftehenden Unforderungen entsprechen. Den vom Bundegrat anerkannten Raffeneinrichtungen Diefer Art wird zu den von ihnen gu leiftenden Invaliden= und AlterGrenten ber Reichszuschuß (§ 26 Abfat 3) gewährt, fofern ein Anspruch auf folche Renten auch nach ben Borschriften diefes Gefetes beftehen murbe.

§ 6. Bon bem Infrafttreten biefes Gefetes ab wird bie Beteiligung bei folden vom Bundegrat jugelaffenen Raffeneinrichtungen ber Berficherung in einer Berficherungs= anftalt gleichgeachtet. Die nach Maggabe biefes Gefetes ju gewährenden Renten werben auf die babei inbetracht fommenden Berficherungsanftalten und Raffeneinrichtungen nach

naberer Bestimmung der SS 27, 89, 94 verteilt.

Wenn bei einer solchen Kasseneinrichtung die Beiträge nicht in der nach §§ 99 fg. vorgeschriebenen Form erhoben werden, hat der Borstand der Kasseneinrichtung den aus der letzteren aussicheibenden Personen die Dauer ihrer Beteiligung und für diesen Zeitzraum die Höhe des bezogenen Lohnes, die Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse, sowie die Dauer etwaiger Krankheiten (§ 17) zu bescheinigen. Der Bundesrat ist besugt, über Form und Inhalt der Bescheinigung Borschriften zu erkassen.
§ 7. Durch Beschluß des Bundesratz kann auf Antrag bestimmt werden, daß und

§ 7. Durch Beschluß des Bundesrats kann auf Antrag bestimmt werden, daß und inwieweit die Bestimmungen des § 4 Absat 1 auf Beamte, welche von anderen öffentlichen Berbänden oder Körperschaften mit Pensionsberechtigung angestellt sind, sowie die Bestimmungen der §§ 5 und 6 auf Mitglieder anderer Kassenicitungen, welche die Kürsorge für den Fall der Invalidität oder des Alterszum Gegenstand haben, Anwendung

Ret

eine

bail

befo

mel

ihre

babi

Det

meri

ordi

finden follen.

Selbitverficherung.

§ 8. Soweit nicht die Borschrift des § 1 durch Beschluß des Bundesrats in Gemäßheit der Bestimmung des § 2 Absat 1 auf die dort bezeichneten Personen erstreckt ist, sind dieselben, falls sie das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht im Sinne des § 4 Absat 2 bereits dauernd erwerbsunfähig sind, berechtigt, nach Maßgabe dieses Gesetzes in Lohnklasse II sich selbst zu versichern (§ 120).

Gegenstand ber Versicherung.

§ 9. Gegenstand ber Berficherung ift ber Anspruch auf Gewährung einer Invaliden-

beziehungsweise Altergrente.

Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter berjenige Versicherte, welcher dauernd erwerbsunfähig ift. Sine durch einen Unfall herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit begründet unbeschadet der Borschriften des § 76 den Anspruch auf Invalidenrente nur insoweit, als nicht nach den Bestimmungen der Reichsgesetze über Unfallver-

ficherung eine Rente gu leiften ift.

Erwerbsunfähigkeit ist dann anzunehmen, wenn der Versicherte infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr imstande ist, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens einen Betrag zu verdienen, welcher gleichesonnnt der Summe eines Sechstels des Durchschnitts der Lohnsähe (§ 23), nach welchen sür ihn während der letzen 5 Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sind, und eines Sechstels des dreihundertsachen Betrages des nach § 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzle. S. 73) festgesetzen ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter des letzen Beschäftigungsortes, in welchem er nicht lediglich vorübergehend beschäftigt gewesen ist.

Altererente erhalt, ohne daß es des nachweises ber Erwerbsunfähigkeit bedarf, der=

jenige Berficherte, welcher bas 70. Lebensjahr vollendet hat.

§ 10. Invalidenrente erhält auch derjenige nicht dauernd erwerbsunfähige Berficherte, welcher mahrend eines Jahres ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer seiner Erwerbsunfähigkeit.

§ 11. Gin Anspruch auf Invalidenrente steht benjenigen Bersicherten nicht zu, welche erweislich die Erwerbsunfähigkeit sich vorsählich oder bei Begehung eines durch

ftrafgerichtliches Urteil feftgestellten Berbrechens jugezogen haben.

§ 12. Die Versicherungsanstalt ist befugt, für einen ertrankten, der reichsgesetzlichen Krankenfürsorge nicht unterliegenden Versicherten das Heilversahren in dem im § 6 Absat 1 Jiffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Umfange zu übernehmen, sofern als Folge der Krankheit Erwerdsunfähigkeit zu besorgen ist, welche einen Anspruch

auf reichsgesetliche Invalidenrente begründet.

Die Bersicherungsanstalt ist ferner befugt, zu verlangen, daß die Krankenkasse, welcher der Bersicherte angehört oder zulett angehört hat, die Fürsorge für denselben in demjenigen Umsange übernimmt, welchen die Bersicherungsanstalt für geboten erachtet. Die Kosten dieser von ihr beanspruchten Fürsorge hat die Bersicherungsanstalt zu ersetzen. Als Ersas dieser Kosten ift die Hälfte des nach dem Krankenversicherungsgesetze zu gewährenden Mindestdetrages des Krankengeldes zu seisten, sosern nicht höhere Auswendungen nachgewiesen werden.

Streitigkeiten zwischen ben Bersicherungsanstalten und den beteiligten Krankenkassen, sofern es sich um die Geltendmachung dieser Besugnisse handelt, von der Aussichtsbehörde der beteiligten Krankenkassen endgültig, sosern es sich um Ersatzansprüche handelt, im Berwaltungsstreitversahren, oder, wo ein solches nicht besteht, durch die ordentlichen Gerichte entschieden.

Wird infolge der Krankheit der Bersicherte erwerbsunfähig, so verliert er, falls er sich den in Absat 1 und 2 bezeichneten Maßnahmen entzogen hat, den Anspruch auf Invalidenrente, sofern anzunehmen ist, daß die Erwerbsunfähigkeit durch dieses

Berhalten veranlaßt ift.

§ 13. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk ober eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Teile desselben kann, sosern daselbst nach Herkommen der Lohn der in land= oder sorstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter ganz oder zum Teil in Form von Naturalleistungen gewährt wird, bestimmt werden, daß denzeinigen in diesem Bezirk wohnenden Kentenenmpfängern, welche innerhalb desselben als Arbeiter in land= und sorstwirtschaftlichen Betrieben ihren Lohn oder Gehalt ganz oder zum Teil in Form von Naturalleistungen bezogen haben, auch die Kente bis zu zwei Dritteln ihres Betrages in dieser Form gewährt wird. Der Wert der Naturalleistungen wird nach Durchschnittspreisen in Ansatz gebracht. Dieselben werden von der höheren Berwaltungsbehörde seitgesetzt. Die statutarische Bestimmung bedarf der Genehmigung der höheren Berwaltungsbehörde.

Solchen Versonen, welchen wegen gewohnheitsmäßiger Trunksucht nach Anordnung der zuständigen Behörde geistige Getränke in öffentlichen Schankstätten nicht verabsolgt werden dürsen, ist die Rente in derjenigen Gemeinde, für deren Bezirk eine solche Anordnung getroffen worden ist, auch ohne daß die Boraussehungen des Absahes 1 vors

liegen, ihrem vollen Betrage nach in Naturalleiftungen ju gewähren.

Der Anspruch auf die Rente geht zu demjenigen Betrage, in welchem Natural= leisungen gewährt werden, auf den Kommunalverband, für deffen Bezirk eine solche Beftimmung getroffen ift, über, wogegen diesem die Leistung der Naturalien obliegt.

Dem Bezugsberechtigten, auf welchen vorstehende Bestimmungen Anwendung finden

follen, ift dies von dem Kommunalverbande mitzuteilen.

Der Bezugsberechtigte ift befugt, binnen zwei Wochen nach der Zustellung dieser Mitteilung die Sntscheidung der Kommunalaufsichtsbehörbe anzurufen. Auf demselben Wege werden alle übrigen Streitigkeiten entschieden, welche aus der Anwendung dieser Bestimmungen zwischen dem Bezugsberechtigten und dem Kommunalverbande entsiehen.

Sobald der Uebergang des Anspruchs auf Rente endgültig feststeht, hat auf Antrag bes Kommunalverbandes der Borstand der Berficherungsanstalt die Postverwaltung hiervon

rechtzeitig in Renntnis zu feten.

TR.

12

鄉

曲

b

脚

dip

榔

§ 14. Ift ber Berechtigte ein Ausländer, fo fann er, falls er seinen Bohnfit im Deutschen Reich aufgiebt, mit bem breifachen Betrage ber Jahregrente abgefunden werben.

Voranssehungen bes Anspruchs.

§ 15. Bur Erlangung eines Anspruchs auf Invaliden= ober Altersrente ift, außer bem Nachweise der Erwerbsunfähigkeit beziehungsweise des gesetzlich vorgesehenen Alters erforderlich:

1) die Burudlegung ber vorgeschriebenen Bartezeit;

2) die Leiftung von Beiträgen.

Wartezeit.

§ 16. Die Wartezeit (§ 15) beträgt:

1) bei der Invalidenrente 5 Beitragsjahre;

2) bei der Altersrente 30 Beitragsjahre.

Beitragsjahr.

§ 17. Als Beitragsjahr gelten 47 Beitragswochen (§ 19). Hierbei werben die Beitragswochen, auch wenn fie in verschiebene Kalenderjahre fallen, unbeschabet ber Borschriften des § 32, bis zur Erfüllung des Beitragsjahres zusammengerechnet.

Solchen Versonen, welche, nachdem sie nicht lediglich vorübergehend in ein die Versicherungspflicht begründendes Albeits- oder Dienstverhältnis eingetreten waren, wegen bescheinigter, mit Erwerbsunfähigteit verbundener Krantheit für die Dauer von sieben oder mehr aufeinander folgenden Tagen verhindert gewesen sind, diese Verhältnis sortzuschen, oder behufs Ersüllung der Wehrpslicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeiten zum Herre und marine eingezogen gewesen sind, oder in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten freiwillig militärische Diensteistungen verrichtet haben, werden diese Zeiten als Beitragszeiten in Anrechung gebracht.

Die Dauer einer Krankheit ift nicht als Beitragszeit in Anrechnung zu bringen, wenn der Beteiligte sich die Krankheit vorsätlich ober bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Berbrechens, durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien ober Raushändeln, durch Trunkfälligkeit ober durch geschlechtliche Ausschweifungen zuge-

zogen hat.

Bei Krankheiten, welche ununterbrochen länger als ein Jahr mahren, kommt die über biesen Zeitraum hinausreichende Dauer der Krankheit als Beitragszeit nicht in Unrechnung.

§ 18. Zum Nachweise einer Krankheit (§ 17) genügt die Bescheinigung des Borstandes derjenigen Krankenkasse (§ 135), beziehungsweise derjenigen eingeschriebenen oder auf grund landesrechtlicher Borschriften errichteten Sülfskasse, welcher der Bersicherte angehört hat, für diesenige Zeit aber, welche über die Dauer der von den betressenden Kassen zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für diesenigen Personen, welche einer derartigen Kassen icht angehört haben, die Bescheinigung der Gemeindebehörde. Die Kassenvorstände sind verpflichtet, diese Bescheinigungen auszustellen und können hierzu von der Aussichtsbehörde durch Geldstrase bis zu einhundert Mark angeshalten werden.

Für die in Reichs= und Staatsbetrieben beschäftigten Bersonen können die vorstehend bezeichneten Bescheinigungen durch die vorgesette Dienstbehörde ausgestellt werden.

Der Rachweiß geleifteter Militarbienfte erfolgt burch Borlegung ber Militarpapiere.

Aufbringung ber Mittel.

§ 19. Die Mittel zur Gemährung der Invaliden- und AlterGrenten werden vom

Reich, von den Arbeitgebern und von den Berficherten aufgebracht.

Die Aufbringung der Mittel erfolgt seitens des Reichs durch Zuschüffe zu den in jedem Jahre thatsächlich zu zahlenden Kenten, seitens der Arbeitgeber und der Berssicherten durch laufende Beiträge. Die Beiträge entfallen auf den Arbeitgeber und den Bersicherten zu gleichen Teilen (§ 116) und sind für jede Kalenderwoche zu entrichten, in welcher der Bersicherte in einem die Bersicherungspflicht begründenden Arbeitssoder Dienstverhältnis gestanden hat (Beitragswoche).

§ 20. Die Festsetung der für die Beitragswoche zu entrichtenden Beiträge erfolgt sie einzelnen Bersicherungsanstalten (§ 41) im voraus auf bestimmte Zeiträume, und zwar erstmalig für die Zeit dis zum Ablauf von zehn Jahren nach dem Inkraft-

treten biefes Gefetes (§ 162 Abfat 2), bemnächft für je fünf weitere Sahre.

Die Höhe der Beiträge ift unter Berückschitigung der infolge von Krankheiten (§ 17 Absat 2) entstehenden Ausställe so zu bemessen, daß durch dieselben gedeckt werden die Bernaltungskosten, die Rücksagen zur Bildung eines Reservesonds (§ 21), die durch Erstattung von Beiträgen (§§ 30 und 31) voraussichtlich entstehenden Auswendungen, sowie der Kapitalwert der von der Bersicherungsanstalt auszubringenden Anteile an densenigen Renten, welche in dem betressenden Zeitraume voraussichtlich zu bewilligen sein werden.

§ 21. Die Rücklagen zum Reservesonds sind für die erste Beitragsperiode so zu bemessen, daß am Schlusse derselben der Reservesonds ein Fünstel des Kapitalwerts der in dieser Periode der Bersicherungsanstalt voraussichtlich zur Last sallenden Renten beträgt. Sosern der Reservesonds am Schlusse der ersten Beitragsperiode diesen Betrag nicht erreicht hat, ist das Fehlende in den nächsten Beitragsperioden aufzubringen. Die Berteilung auf diese Perioden unterliegt der Genehmigung des Reichs-Bersicherungsamts.

Durch das Statut ber Berficherungsanftalt tann bestimmt werden, daß ber Referve=

fonds bis gur boppelten Sohe bes porgeschriebenen Betrages gu erhöhen ift.

Şöhe

Date

Siffer fidition

S. 1

porfta von 9

(§ 8 faffe lichen

Arbei Tagea

daß di welche voraus

williger pu vert Ferfone übrigen

perbebe bringer

Der Refervefonds fowie beffen Binfen burfen, folange ber erftere die vorgeschriebene Sohe noch nicht erreicht hat, nur in bringenden Bedarfsfällen mit Genehmigung bes Reichs-Berficherungsamts angegriffen werben.

Lohnflaffen.

§ 22. Zum Zwecke ber Bemeffung ber Beiträge und Nenten werden nach ber Höche bes Jahresarbeitsverdienstes folgende Klaffen ber Bersicherten gebildet:

Rlaffe I bis zu 350 Mark einschließlich, II pon mehr als 350 bis 550 Mark, III von mehr als 550 bis 850 Mark,

IV von mehr als 850 Mark.

Mis Jahresarbeitsverdienft gilt, sofern nicht Arbeitgeber und Berficherter barüber

einverftanden find, daß ein höherer Betrag jugrunde gelegt wird:

jt:

ě

T,

jen

M

如

mis.

1) für die in der Land= und Forftwirtschaft beschäftigten Bersonen, soweit nicht Biffer 4 platgreift, ber für fie von der hoheren Berwaltungsbehorbe unter Berudsichtigung des § 3 festzusetzende durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst, beziehungsweise der für Betriebsbeamte nach § 3 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzl. S. 132) gu ermittelnde Jahresarbeitsverdienft;

2) für die auf grund des Gesethes vom 13. Juli 1887 (Reichs=Gesethl. S. 329) perficherten Seeleute und anderen bei ber Seefchiffahrt beteiligten Bersonen ber Durchschnittsbetrag bes Sahresarbeitsverdienftes, welcher gemäß §§ 6 und 7 a. a. D. vom Reichskangler, begiehungsweise von ber höheren Berwaltungsbehorde feftgesett worden ift;

3) für Mitglieder einer Knappichaftstaffe ber 300fache Betrag des von dem Raffenvorftande festzusependen burchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes berjenigen Rlaffe von Arbeitern, welcher ber Berficherte angehört, jedoch nicht weniger als ber 300fache Betrag bes ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter bes Beschäftigungsortes (§ 8 bes Rranfenverficherungsgesetes);

4) für Mitglieder einer Orts-, Betriebs- (Fabrit-), Bau- oder Innungs-Rrantentaffe ber 300fache Betrag bes für ihre Rrantentaffenbeitrage maggebenden burchichnittlichen Tagelohns (§ 20 des Rrantenversicherungsgesetes) beziehungsweise wirklichen Arbeitsverdienftes (§ 64 Ziffer 1 a. a. D.);

5) im übrigen der 300fache Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher

Tagearbeiter bes Beschäftigungsorts (§ 8 bes Kranfenversicherungsgesetes).

§ 23. Als Lohnjat (§ 9 Abjat 3) gilt: für die Lohnklasse I der Sat von 300 Mark, II " 500 " 11

III 720 IV 960

§ 24. Die Beiträge muffen nach ben Lohntlaffen in der Beije bemeffen werben, daß durch die in jeder Lohnklaffe auftommenden Beitrage die Belaftung gedeckt wird, welche ber Berficherungsanftalt burch die auf grund diefer Beiträge entftehenden Unfpruche porausfichtlich ermachft. Dabei ift jedoch eine aus ber Gelbftverficherung und ber frei= willigen Berficherung voraussichtlich entstehende Mehrbelaftung auf alle Lohnklaffen zu verteilen.

Für bie bei berfelben Berficherungsanftalt in berfelben Lohnklaffe verficherten Berfonen fonnen die Beitrage nach Berufszweigen verschieden bemeffen werden. 3m übrigen find die Beitrage für die in berfelben Lohnklaffe bei einer Berficherungsanftalt

versicherten Bersonen gleich zu bemeffen.

Berechnung ber Renten.

§ 25. Die Renten werden für Ralenderjahre berechnet. Sie beftehen aus einem, vorbehaltlich der Borichrift des § 28 Abfat 2, von der Berficherungsanftalt aufzu= bringenden Betrage und aus einem festen Zuschuffe des Reichs.

§ 26. Bei Berechnung des von der Berficherungsanftalt aufzubringenden Teiles

ber Invalidenrente wird ein Betrag von 60 Mark zugrunde gelegt. Derfelbe steigt mit jeber vollendeten Beitragswoche

in der Lohnklaffe I um 2 Pfennig,

" " " III " 9 " " " IV " 13 "

Der von ber Berficherungsanstalt aufzubringende Teil ber Altersrente beträgt für jebe Beitragswoche

in Lohnklasse I 4 Psennig,
II 6 "
III 8 "
IV 10 "

Dabei werden 1410 Beitragswochen in Anrechnung gebracht. Sind für einen Bersicherten Beiträge für mehr als 1410 Beitragswochen in verschiedenen Lohnklassen entrichtet, so werden für die Berechnung diesenigen 1410 Beitragswochen in Ansatz gebracht, in benen die höchsten Beiträge entrichtet worden sind.

Der Bufchuß bes Reichs beträgt für jebe Rente jährlich 50 Mark.

Die Renten find in monatlichen Teilbeträgen im poraus ju gablen. Dieselben find

auf volle fünf Pfennig für ben Monat nach oben abzurunden.

§ 27. Für einen Bersicherten, welcher bei einer der nach §§ 5 und 7 zugelassenen Kasseneinrichtungen beteiligt gewesen ist, wird bei der Steigerung der Invalidenrente, sowie bei Berechnung der Alterärente für jede Woche der Beteiligung nach dem Inkraftetreten diese Gesetz diesenige Lohnklasse in Rechnung gedracht, welcher derselbe nach dem von ihm wirklich bezogenen Lohne angehört haben würde, wenn er bei einer Bersicherungsanstalt versichert gewesen wäre. Hat der Bersicherte gleichzeitig einer Knappschaftskasse der einer Ortse. Betriebse (Fabrik-), Baue oder Innungs-Krankenkasse angehört, so bestimmt sich die in Rechnung zu bringende Lohnklasse nach den Bestimmungen der Zissehungsweise 4 des § 22 Absat 2.

über

Din:

Ren

über.

9 1960

grund

§ 28. Für die nach § 17 als Beitragszeit geltende Dauer bescheinigter Krankheiten und militärischer Dienstleiftungen wird bei Berechnung der Rente die Lohnklaffe II zu-

grunde gelegt.

Den auf die Dauer militärischer Dienftleiftungen entfallenden Anteil ber Rente

übernimmt das Reich (§ 89).

§ 29. Die Invalidenrente beginnt mit dem Tage, an welchem der Berluft der Erwerbsfähigkeit eingetreten ift. Als dieser Zeitpunkt gilt, sofern nicht ein anderer in der Entscheidung festgeskult wird, der Tag, an welchem der Antrag auf Bewilligung der Rente bei der unteren Verwaltungsbehörde gestellt worden ist (§ 75). Die Altersrente beginnt frühestens mit dem ersten Tage des 71. Lebensjahres.

Die Altersrente beginnt früheftens mit bem ersten Tage des 71. Lebensjahres. Dieselbe kommt in Fortfall, sobald bem Empfänger Invalidenrente gewährt wird.

Erftattung bon Beiträgen.

§ 30. Weiblichen Personen, welche eine She eingehen, bevor sie in den Genuß einer Rente gelangt sind, sieht ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für sie geleisteten Beiträge zu, wenn die letzteren für mindestens sinf Beitragsjahre entrichtet worden sind. Dieser Anspruch muß binnen drei Monaten nach der Berheiratung geltend gemacht werden. Wit der Erstattung erlischt die durch das frühere Bersicherungsverhältnis begründete Anwartschaft.

§ 31. Wenn eine männliche Person, für welche minbestens für fünf Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sind, verstirbt, bevor sie in den Genuß einer Rente gelangt ift, so steht der hinterlassenen Witwe oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, den hinterlassenen ehelichen Kindern unter sünfzehn Jahren ein Anspruch auf Erstattung der

Sälfte ber für den Berftorbenen entrichteten Beitrage gu.

Wenn eine weibliche Person, für welche mindestens für fünf Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sind, verstirbt, bevor sie in den Genuß einer Rente gelangt ist, so steht den hinterlassen vaterlosen Kindern unter fünfzehn Jahren ein Anspruch auf Erstattung der hälfte der für die Berstorbene entrichteten Beiträge zu.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung, sosern den Hinterbliebenen aus Anlaß des Todes des Versicherten auf grund des Unsallversicherungsgesetzes eine Rente gewährt wird.

Erlöschen ber Amwartschaft.

§ 32. Die aus einem Bersicherungsverhältnis sich ergebende Anwartschaft erlischt, wenn während vier aufeinander folgender Kalenderjahre für weniger als insgesamt 47 Beitragswochen Beiträge auf grund des Bersicherungsverhältnisses oder freiwillig (§ 117) entrichtet worden sind.

Die Anwartschaft lebt wieder auf, sobald durch Wiedereintreten in eine das Berssicherungsverhältnis begründende Beschäftigung oder durch freiwillige Beitragsleiftung das Bersicherungsverhältnis erneuert und danach eine Wartezeit von fünf Beitrags-

jahren gurudgelegt ift.

Beränderung der Berhältniffe.

§ 33. Tritt in den Berhältnissen des Empfängers einer Jnvalidenrente eine Beränderung ein, welche ihn nicht mehr als dauernd erwerdsunfähig (§ 9) erscheinen läßt, so kann demselben die Nente entzogen werden.

Die Entziehung ber Rente tritt von dem Tage ab in Birtfamfeit, an welchem ber

bie Entziehung aussprechende Bescheid zugeftellt worben ift.

Wird die Rente von neuem bewilligt, so ist die Zeit des früheren Rentenbezuges dem Versicherten ebenso wie eine bescheinigte Krankheitszeit (§ 17 Absat 2) anzurechnen. § 34. Der nach Maßgabe dieses Gesetes erworbene Anspruch auf Rente ruht:

1) für diesenigen Personen, welche auf grund der reichsgeschlichen Bestimmungen über Unfallversicherung eine Rente beziehen, solange und soweit die Unfallrente unter hinzurechnung der diesen Personen nach dem gegenwärtigen Gesetz zugesprochenen Rente den Betrag von 415 Mark übersteigt;

2) für die in den §§ 4 und 7 bezeichneten Beamten und Personen des Soldatenftandes, solange und soweit die benselben gewährten Pensionen oder Wartegelber unter Sinzurechnung der ihnen nach dem gegenwärtigen Gesetze zugesprochenen Rente den

Betrag von 415 Mart überfteigen;

iner

teten

the part of the pa

m) M

in

3) solange der Berechtigte eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freisheitsstrase verbüßt, oder solange er in einem Arbeitshause oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist;

4) solange der Berechtigte nicht im Inlande wohnt. Durch Beschluß des Bundesrats

fann biefe Beftimmung für bestimmte Grenggebiete außerfraft gefest werben.

Berhältnis zu anderen Anfprüchen.

§ 35. Die auf gesetlicher Vorschrift beruhende Verpflichtung von Gemeinden und Armenverbänden zur Unterftützung hülfsbedürftiger Personen sowie sonstige gesetliche, statutarische ober auf Vertrag beruhende Verpflichtungen zur Fürsorge für alte, kranke, erwerbsunfähige ober hülfsbedürftige Personen werden durch dieses Geset nicht berührt.

Soweit von einer Gemeinde oder einem Armenverbande an hülfsbedürftige Personen Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet sind, für welchen diesen Bersonen ein Anspruch auf Jnvaliden= oder Altersrente zustand, geht der Anspruch auf Kente im Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde oder den Armenverband über. Das Gleiche gilt für Betriebsunternehmer und Kassen, welche die den Gemeinden oder Armenverbänden obliegende Berpslichtung zur Unterstützung hülfsbedürftiger auf grund gesetzlicher Borschrift erfüllt haben.

§ 36. Fabriffassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und andere für gewerbliche, landwirtschaftliche oder ähnliche Unternehmungen bestehende Kassenientichtungen, welche ihren nach den Bestimmungen dieses Gesetzes versicherten Mitgliedern für den Fall des Alters oder der Erwerbsunfähigkeit Renten oder Kapitalien gewähren, sind berechtigt, diese Unterstützungen für solche Personen, welche auf grund dieses Gesetzes einen Anspruch auf Invalidens oder Altersrenten haben, um den Wert der letzteren oder

zu einem geringeren Betrage zu ermäßigen, sofern gleichzeitig die Beiträge der Betriebsunternehmer und Kassenmitglieder oder im Falle der Zustimmung der Betriebsunternehmer wenigstens diesenigen der Kassenmitglieder in entsprechendem Berhältnis heradgemindert werden. Auf statutenmäßige Kassenligtungen, welche vor dem betreffenden Beschlusse der zuständigen Organe oder vor dem Inkrastreten dieses Gesetzes aus der Kasse dewilligt worden sind, erstreckt sich die Ermäßigung nicht.

超過

relien

No. of the last

Sold State

Seriador Da nocefelo

giother

Opidifite

ful por

mith, DO

Mangel 4

Die

\$ 46

emeine B

ibertragen Let

reciteien.

hanhimage

Die 1

Gizhei ger

deminenalis i), matron

total m

Die Begige

1 1 1 1

Total St

in Sunti

18 ou

2000

§ 47. Refierbe,

5 1

Die

Die hierzu erforderliche Abänderung der Statuten bedarf der Genehmigung ber zuständigen Landesbehörde. Die letztere ift befugt, eine entsprechende Abänderung der Statuten ihrerseits mit rechtsgültiger Wirfung vorzunehmen, sofern die zu den erwähnten Kasseneinrichtungen beitragenden Betriebsunternehmer oder die Mehrheit der Kassenmitglieder die Abänderung beantragt haben, die letztere aber von den zuständigen Organen

ber Raffe abgelehnt worden ift.

Der Ermäßigung der Beiträge bedarf es nicht, sofern die durch die Herabminderung der Unterstützungen ersparten Beträge zu anderen Wohlsahrtseinrichtungen für Betriebsbeamte, Arbeiter oder deren Hinterbliebene verwendet werden sollen, und diese anderweite Berwendung durch das Statut geregelt und von der Aufsichtsbehörde genehmigt wird, oder soweit die Beiträge in der bisherigen höhe erforderlich sind, um die der Kasse verbleibenden Leistungen zu decken.

§ 37. Für Personen, welche aus Kassen ber im § 36 bezeichneten Art Invalidensober Altersrenten beziehen, tritt das im § 32 vorgesehene Erlöschen des Bersicherungs-

verhältniffes nicht ein.

§ 38. Die Beftimmungen ber §§ 36 und 37 finden auch auf die zur Fürsorge für Invalidität und Alter bestehenden Kaffen Unwendung, hinsichtlich beren auf grund

ortsftatutarifcher Beftimmungen eine Berpflichtung jum Beitritt befteht.

§ 39. Insoweit ben nach Maßgabe bieses Gesetzes zum Bezuge von Invalidenrenten berechtigten Personen ein gesetzlicher Anspruch auf Ersat des ihnen durch die Invalidität entstandenen Schadens gegen Dritte zusteht, geht derselbe auf die Bersicherungsanstalt dis zum Betrage der von dieser zu gewährenden Rente über.

Vorrechte der Renten.

§ 40. Die Rente kann mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch für andere als die im § 749 Absat 4 der Civilprozesordnung bezeichneten Forderungen der Spefrau und ehelichen Kinder und die der ersatberechtigten Gemeinden oder Armenverbände gepfändet werden.

II. Organisation.

Versicherungsanstalten.

§ 41. Die Invaliditäts: und Altersversicherung erfolgt durch Bersicherungsanstalten, welche nach Bestimmung der Landesregierungen für weitere Kommunalverbände ihres Gebiets oder für das Gebiet des Bundesstaats errichtet werden.

Much fann für mehrere Bundesftaaten ober Gebietsteile berfelben, sowie für mehrere weitere Kommunalverbande eines Bundesstaats eine gemeinsame Berficherungs-

anftalt errichtet werden.

In der Bersicherungsanstalt sind alle diesenigen Personen versichert, deren Beschäftigungsort im Bezirke der Bersicherungsanstalt liegt. Soweit die Beschäftigung in einem Betriebe stattfindet, bessel im Inlande belegen ist, gilt als Beschäftigungsort der Sit des Betriebes.

§ 42. Die Errichtung ber Bersicherungsanstalten bedarf der Genehmigung des Bundesrats. Soweit die Genehmigung nicht erteilt wird, kann der Bundesrat nach Anhörung der beteiligten Landesregierungen die Errichtung von Versicherungsanstalten anordnen.

§ 43. Der Sit ber Versicherungsanstalt wird durch die Landesregierung bestimmt. Ist die Versicherungsanstalt für mehrere Bundesstaaten oder Gebietsteile derselben errichtet, so bestimmt den Sit, falls eine Vereinbarung der beteiligten Landesregierungen nicht zustande kommt, der Bundesrat.

§ 44. Die Berficherungsanftalt fann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Rerbindlichfeiten eingehen, vor Gericht flagen und verflagt werden. Für ihre Berbindlichfeiten haftet den Gläubigern bas Anftaltsvermögen, soweit basselbe gur Dedung ber Berpflichtungen ber Berficherungsanftalt nicht ausreicht, ber Rommunalverband, für welchen die Berficherungsanftalt errichtet ift, im Unvermögensfalle besfelben ober wenn Die Berficherungsanftalt für ben Bundesftaat errichtet ift, ber Bundesftaat.

Ift bie Berficherungsanftalt für mehrere Rommunalverbande ober Bundesftaaten oder Teile folder errichtet, fo bemißt fich beren im Falle der Ungulänglichkeit bes Anftaltsvermögens eintretende Saftung nach bem Berhaltnis der auf grund ber letten Bolfsanblung feftgeftellten Bevolferungsgiffer berjenigen Begirte, mit welchen fie an ber

Berficherungsanftalt beteiligt find.

Das Bermögen ber Berficherungsanftalt barf für andere als die in biefem Gefete vorgesehenen Zwecke nicht verwendet werden. Ihre Ginnahmen und Ausgaben sind gesondert zu verrechnen, ihre Bestände gesondert zu verwahren.

Die Berficherungsanftalt darf andere als die in Diefem Bejete ihr übertragenen

Beschäfte nicht übernehmen.

Bath

DE SEE

ONE

村 医

die jerici

स्था व्या 四班 国的

1 (m) m

min It his

対域を

f han

á ka úc 此

異語海

阿拉耳

d, not lish

besides à

en Genesia i

ione Bridge

critical las

in British

Mr Berley

§ 45. Die burch die erfte Ginrichtung der Berficherungsanftalt entstehenden Roften find von dem Rommunalverbande oder dem Bundesftaate, für welchen fie errichtet wird, porgufchiegen. Für gemeinsame Berficherungsanftalten find bie Borichuffe beim Mangel einer Bereinbarung nach dem im § 44 Absat 2 vorgesehenen Berhältnis zu leiften.

Die geleifteten Borichuffe find von ber Berficherungsanftalt aus ben junächft

eingehenden Berficherungsbeiträgen zu erftatten.

Boritand.

§ 46. Die Berficherungsanftalt wird burch einen Borftand verwaltet, soweit nicht einzelne Angelegenheiten burch Gefet ober Statut bem Ausschuffe ober anderen Organen übertragen find.

Der Borftand hat die Berficherungsanftalt gerichtlich und außergerichtlich gu vertreten. Die Bertretung erftrecht fich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechts= handlungen, für welche nach ben Gesetzen eine Specialvollmacht erforderlich ift.

Die Bertretung ber Berficherungsanftalt gegenüber bem Borftande wird burch bas

Statut geregelt.

Der Borftand ber Berficherungsanftalt hat die Gigenschaft einer öffentlichen \$ 47. Behörbe. Seine Geschäfte werben von einem oder mehreren Beamten bes weiteren Kommunalverbandes oder Bundesstaates, für welchen die Bersicherungsanftalt errichtet ift, mahrgenommen. Diese Beamten werden nach Maggabe ber landengejeglichen Bor= fcriften von bem Kommunalverbande beziehungsweise von ber Landesregierung beftellt. Die Bezüge biefer Beamten und ihrer Sinterbliebenen find von ber Berficherungs= anstalt zu vergüten.

Durch bas Statut fann beftimmt werben, bag bem Borftande neben ben vorge= nannten Beamten noch andere Berjonen angehören follen. Diefelben können nach Beftimmung des Statuts befoldet oder unbefoldet fein. Sofern an die nach Bestimmung bes Statuts bestellten Mitglieber Besoldungen ju gemahren find, hat ber Ausschuß (§ 48) oder nach Bestimmung bes Statuts der Aufsichtsrat (§ 51) bie Anstellungs=

bedingungen festzuseten.

Die Form, in welcher ber Borftand feine Willenserflärungen fundzugeben und für die Berficherungsanftalt ju zeichnen hat, wird durch das Statut beftimmt.

Ausschuß.

§ 48. Für jebe Berficherungsanftalt wird ein Ausschuß gebilbet, welcher aus mindeftens je fünf Bertretern ber Arbeitgeber und ber Berficherten befteht. Die Bahl der Bertreter wird bis jur Benehmigung des Statuts burch die Landes-Centralbehorbe, fpater burch bas Statut bestimmt. Die Angahl ber Bertreter der Arbeitgeber und ber Berficherten muß gleich fein.

Diefe Bertreter werden von den Borftanden der im Begirf der Berficherungsanftalt

enting

由計

tink to

firen fol

timbel ti

15th 3

8) 1

91

10

orgen bis

filmg

55

iderungs

Beg

menne a

m den L Birl

her Gene

Berficheru

面個

bonni di

disk mer

tri Rofte

tapamande.

outs. B

bit 3uft

Rank Strands

新

vorhandenen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungskrankenkassen, Knappichafts-kassen, Seemannskassen und anderer zur Wahrung von Interessen der Seeleute bestimmter, obrigkeitlich genehmigter Bereinigungen von Seeleuten gewählt. Soweit die in § 1 bezeichneten Personen solchen Kassen nicht angehören, ist nach Bestimmung der Landessegierung den Bertretungen der weiteren Kommunalverbände oder den Berwaltungen der Gemeindekrankenversicherung beziehungsweise landesrechtlichen Sinrichtungen ähnlicher Art eine der Zahl dieser Personen entsprechende Beteiligung an der Wahl einzuräumen. Soweit die Vorstände der bezeichneten Kassen und Bereinigungen aus Vertretern der Arbeitgeber und Vertretern der Arbeitgeber und Vertretern der Arbeitgeber und Vertretern der Arbeitgeber angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber, die den Versicherten angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Verstandes nur an der Wahl der Versicherten der Arbeitgeber, die den Versicherten angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Versicherten der Versichert

§ 49. Die Wahl der Bertreter erfolgt nach nähererBestimmung einer Wahlordnung, welche von der Landes-Centralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde zu erlaffen

ift, unter Leitung eines Beauftragten biefer Behörbe.

Für jeden Vertreter find ein erster und zweiter Ersatmann zu mählen, welche denselben in Behinderungsfällen zu ersetzen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten haben.

Die Wahl erfolgt auf fünf Jahre. Die Ausscheibenden können wiedergewählt werben. Streitigkeiten über die Wahlen werden von berjenigen Behörde entschieden, welche

die Wahlordnung erlaffen hat.

§ 50. Wählbar zu Vertretern find nur beutsche, männliche, großjährige, im Bezirk der Versicherungsanstalt wohnende Personen, welche sich im Besit der bürgerlichen Ehrenzrechte besinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Versügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Wählbar zu Bertretern ber Arbeitgeber find nur die Arbeitgeber der nach Maßgabe bieses Gesetzes versicherten Personen und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, zu Bertretern der Berscherten die auf grund dieses Gesetzes versicherten Personen.

Weitere Organe.

§ 51. Durch das Statut kann die Bildung eines Aufsichtsrats angeordnet werden. Ein Aufsichtsrat muß gebildet werden, wenn nach dem Statut dem Vorstande Bertreter der Arbeitgeber und Bersicherten nicht angehören. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Borstandes zu überwachen und die ihm durch das Statut außerdem übertragenen Obliegenheiten zu erfüllen.

Wird ein Aufsichtstat gebildet, so muffen die Mitglieder desselben den Anforderungen des § 50 genügen. Die Anzahl der Bertreter der Arbeitgeber und der Bersicherten muß gleich sein. Der Aufsichtstat ist befugt, die Berufung des Ausschuffes zu verlangen, sobald ihm dies im Interesse der Bersicherungsanstalt ersorderlich erscheint.

Alls örtliche Organe ber Berficherungsanftalt werden Bertrauensmänner aus bem

Rreise der Arbeitgeber und der Berficherten bestellt.

Die Mitglieder des Auffichtsrats und die Bertrauensmänner durfen nicht Mit-

glieder des Borftandes fein.

§ 52. Diejenigen Versicherten (§§ 1, 2, 8, 117), welche als Arbeitgeber versicherungspflichtige Personen nicht blos vorübergehend beschäftigen, werden hinsichtlich der Vildung
des Ausschuffes, des Aufsichtsrats und des Schiedsgerichts, sowie hinsichtlich der Vestellung
als Vertrauensmänner der Klasse der Arbeitgeber zugerechnet.

Abstimmung.

§ 53. Bei Abstimmungen bes Ausschuffes und bes Aufsichtsrats giebt im Falle ber Stimmengleichheit die Stimme bes Borsigenden ben Ausschlag.

Statut.

§ 54. Für jebe Berficherungsanstalt ift ein Statut zu errichten, welches von bem Ausschuffe beschloffen wirb. Dasjelbe muß Bestimmung treffen:

1) über die Bahl ber Mitglieber, die Obliegenheiten und Befugniffe sowie die Berufung bes Ausschuffes, über bie Beftellung bes Borfitenden besfelben und über bie Urt ber Beichluffaffung;

2) für ben Fall ber Beftellung eines Auffichtsrats (§ 51) über die Art feiner

Beftellung, Die Bahl feiner Mitglieder, feine Obliegenheiten und Befugniffe;

3) über die Art ber Beftellung ber Bertrauensmänner (§ 51 Abfat 3) sowie über

ihre Obliegenheiten und Befugniffe;

4) über die Form, in welcher ber Borftand feine Willenserklärungen fundzugeben und für die Berficherungsanftalt zu zeichnen hat, sowie für den Fall, daß dem Borftanbe neben bem in § 47 Abfat 1 bezeichneten Beamten noch andere Berfonen angehören follen (§ 47 Abfat 2), über die Art, in welcher die Beichluffaffung des Bor= ftandes und feine Bertretung nach außen erfolgen foll;

5) über die Bertretung der Berficherungsanftalt gegenüber dem Borftande (§ 46

Absats 3);

PARTY OF THE PARTY

Marchan

四世

Mile he

fit le

other for

加、地

ik i

á Biáni

ne Beitete

e Beleffs

a finit

Timber.

Sid eriber

nt and ha

endorse,

No Police

her Belgin

被加州

\$15 M . 15

tet

6) über die Bahl ber Schiedsgerichtsbeifiger;

7) über bie Sohe ber nach §§ 47 Abfat 2 und 58 ju gemährenden Bergutungen; 8) über bie Aufftellung und Abnahme ber Sahresrechnung, soweit hierüber nicht von der Landes-Centralbehörde Beftimmungen getroffen werden;

9) über die Beröffentlichung der Rechnungsabichluffe;

10) über die öffentlichen Blätter, durch welche Bekanntmachungen zu erfolgen haben;

11) über die Boraussetungen einer Abanderung des Statuts.

§ 55. Dem Musichuffe muffen vorbehalten merben :

1) die Wahl der Beifiger der Schiedsgerichte; 2) die Prüfung ber Sahresrechnung und bie Aufstellung von Erinnerungen gegen diefelbe;

3) die Beschluffaffung über die Bildung von Rudversicherungsverbanden (§ 65);

4) die Abanderung des Statuts;

5) falls ein Auffichterat nicht gebildet worben ift, die Neberwachung ber Geschäfts-

führung bes Borftanbes.

§ 56. Das Statut bebarf ju feiner Gultigkeit ber Genehmigung bes Reichs-Berficherungsamts. Dem letteren find die von dem Ausschuffe über bas Statut gefagten Beschlüsse mit den Protofollen burch den Borstand binnen einer Boche einzureichen.

Gegen bie Entscheidung des Reichs-Berficherungsamts, durch welche die Genehmigung versagt wird, findet binnen einer Frift von vier Bochen, vom Tage ber Zustellung an den Borstand ab, die Beschwerbe an den Bundesrat statt.

Wird innerhalb dieser Frift Beschwerde nicht eingelegt, oder wird die Berfagung ber Genehmigung des Statuts vom Bundesrat aufrecht erhalten, fo hat bas Reichs-Berficherungsamt innerhalb vier Wochen eine abermalige Beschluffaffung anzuordnen. Bird auch bem anderweit beichloffenen Statut die Genehmigung endgultig verfagt, ober fommt ein Beichluß bes Ausschuffes über bas Statut nicht guftanbe, jo wird ein folches vom Reichs-Berficherungsamt erlaffen. In letterem Falle hat das Reichs-Berficherungsamt auf Roften ber Berficherungsanftalt bie gur Musführung bes Statuts erforberlichen Un= ordnungen zu treffen.

Abanderungen bes Statuts bedürfen ber Genehmigung bes Reichs-Berficherungsamts. Gegen die Berfagung ber Genehmigung findet binnen vier Bochen, vom Tage

ber Buftellung ab, die Beschwerde an ben Bunbegrat ftatt.

Rach Fefiftellung bes Statuts find burch den Borftand im "Reichs-Anzeiger" und in bem für die Beröffentlichungen der Landes-Centralbehörde beftimmten Blatte der Rame, Sit und Bezirt ber Berficherungsanftalt sowie ber Rame bes Borfitenben bes Borftandes befannt ju machen. Beranderungen find in gleicher Beife gur öffentlichen Renntnis zu bringen.

§ 57. Den Borfit im Ausschuffe führt bis jur Genehmigung bes Statuts ber Borfigende des Borftandes der Berficherungsanftalt. Derfelbe beruft die Mitglieder des Ausschuffes. Für Diejenigen Mitglieder, welche am Erscheinen behindert find und dies dem Borfitenden des Borftandes rechtzeitig mitteilen, find die Ersammanner zu laden.

Die Mitglieber bes über bas Statut beratenden Ausschuffes erhalten für ihre

Teilnahme an diesen Beratungen Bergütungen, welche von der Landes-Centralbehörde zu bestimmen sind.

Chrenamter.

§ 58. Die unbesolbeten Mitglieder des Borstandes, die Mitglieder des Ausschusses und des Aufsichtsrats, die Bertrauensmänner und die Schiedsgerichtsbeisitzer verwalten ihr Amt als Ehrenamt und erhalten nach den durch das Statut zu bestimmenden Säten nur Ersat für dare Auslagen, die Bertreter der Versicherten außerdem Ersat für entzgangenen Arbeitsverdienst.

任

it bleede

量

to loss la

1 8

(mile)

引加

四部分

故事

bidom

4 10

Hat I

Buide

is State

植市

15

of the last

四班

Saftung ber Mitglieber ber Organe.

§ 59. Die Mitglieder des Borftandes, des Ausschuffes und des Aufsichtsrats, sowie die Bertrauensmänner haften der Berficherungsanstalt für getreue Geschäftsverwaltung wie Bormünder ihren Mündeln.

Die Mitglieder des Borftandes, des Ausschuffes, des Aufsichtsrats, sowie die Bertrauensmänner, welche absichtlich zum Nachteil der Bersicherungsanftalt handeln, unterliegen der Strafbestimmung des § 266 des Strafgesehbuchs.

Ablehnung von Wahlen.

§ 60. Wahlen zu solchen Stellen, welche als Chrenamt wahrzunehmen sind, können von den Arbeitgebern der nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Versonen und von bevollmächtigten Betriebsleitern solcher Arbeitgeber nur aus denselben Gründen abgelehnt werden, aus welchen die Ablehnung des Amtes eines Bormundes zulässist. Die Wahrnehmung eines auf grund der Unsalversicherungsgesetze übertragener Schrenamts steht der Führung einer Bormundschaft gleich. Durch das Statut (§ 54) können die Ablehnungsgründe anders geregelt werden. Die bezeichneten Personen, welche eine Wahl ohne zulässigigen Grund ablehnen, oder sich der Ausübung ihres Umtes ohne hinreichende Entschuldigung entziehen, werden, soweit besondere Bestimmungen nicht getroffen sind (§ 73), vom Borstande mit Geldstrasen bis zu eintausend Mark belegt.

Die Wiederwahl kann für eine Bahlperiode abgelehnt werden. § 61. So lange die Bahl der gesetzlichen Organe der Versicherungsanstalt nicht zustande kommt, oder so lange diese Organe die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutarischen Obliegenheiten verweigern, hat der Borstende des Borstandes die letzteren auf Kosen der Versicherungsanstalt wahrzunehmen oder durch Beauftragte wahrnehmen zu lassen.

Unbehinderte Ausübung der Sunftionen.

§ 62. Die Vertreter der Versicherten haben in jedem Falle, in welchem sie zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten berufen werden, die Arbeitgeber hiervon in Kenntnis zu setzen, wödrigenfalls ihnen die im § 58 vorgesehenen Entschädigungen versagt werden können. Die Richtleistung der Arbeit während der Zeit, in welcher die bezeichneten Personen durch die Wahrnehmung jener Obliegenheiten an der Arbeit verhindert sind, berechtigt den Arbeitgeber nicht, das Arbeitsverhältnis vor dem Ablauf der vertrags-mäßigen Dauer desselben aufzuheben.

Staatsfommiffar.

§ 63. Für den Bezirk einer jeden Versicherungsanstalt wird zur Wahrung der Interessen der übrigen Versicherungsanstalten und des Reichs von der Landesregierung im Sinvernehmen mit dem Reichskanzler ein Kommissar bestellt. Derselbe ist insbesondere besugt, allen Verhandlungen der Organe der Versicherungsanstalt mit beratender Stimme und den Verhandlungen vor den Schiedsgerichten beizuwohnen, Anträge zu stellen gegen solche Entscheidungen, durch welche die Erwerbsunfähigkeit anerkannt oder eine Kente sestgeset wird (§§ 75 und 77), die zulässigen Rechtsmittel einzulegen und Sinssicht in die Akten zu nehmen. Zu diesem Zweck ist ihm von den Verhandlungsgegenskänden rechtzeitig Kenntnis zu geben.

Die Thatigfeit bes Rommiffars erftredt fich auch auf biejenigen nach §§ 5 unb 7 jugelaffenen Raffeneinrichtungen, welche im Bezirf bes Rommiffars ihren Git haben. Der Bunbesrat ift befugt, für bie Rommiffare Geschäftsanweisungen gu erlaffen.

Gemeinfame Berficherungsanftalten.

Auf gemeinsame Berficherungsanftalten finden die vorftebenden Beftimmungen

mit folgenden Daggaben Unwendung:

1) für bie Beftellung ber bem Borftanbe angehörenben Beamten (§ 47) unb für beren bienftliche Berhaltniffe find bie am Site ber Berficherungsanftalt geltenben Borfcriften maßgebend. Erftredt fich ber Bezirk ber Berficherungsanftalt über Gebiete mehrerer Bundesftaaten, so entscheidet über die Bestellung ber Beamten, falls ein Ginverftandnis unter ben beteiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, ber Bundesrat;

2) bie im § 48 Abfat 1 vorgefebene Bestimmung ber Bahl ber Bertreter wirb, wenn fich ber Begirt ber Berficherungsanftalt über bie Gebiete mehrerer Bunbesftaaten erftrectt und ein Ginverständnis unter ben beteiligten Landesregierungen nicht erzielt

wird, vom Bundesrat getroffen;
3) bie im § 49 Absat 1 bezeichnete Wahlordnung wird, sofern sich ber Bezirk ber Berficherungsanftalt über bie Gebiete mehrerer Bundesftaaten erftrectt, vom Reichs-

Berficherungsamt erlaffen;

No. of Lot DE SHEET

西西

erione m en Grine

曲曲

tt 6 % n Keine

Marie Marie

ctinum

But his

slider ex

hit 1422

minnin

西京四

in Attenti int ton

Streeters

inket in

er remais

apanj M

estatus nabotato nei Status

西西

m) for

maker

4) ber Erlaß ber nach § 54 Ziffer 8 zulässigen Bestimmungen über bie Aufftellung und Abnahme ber Jahresrechnung, die Regelung der Bergütung an die Mitglieder bes bas Statut beratenben Ausschuffes (§ 57 Abfat 2), fowie die Ernennung bes Staatstommiffars (§ 63 Abfat 1) erfolgt burch bie Regierung besjenigen Bunbesftaats, in welchem fich ber Sit ber Berficherungsanftalt befindet.

Rüdverficherungsverbanbe.

§ 65. Mehrere Berficherungsanftalten fonnen vereinbaren, Die Laften ber In valibitates und Altersverficherung gang ober gum Teil gemeinsam gu tragen.

Beränderungen.

§ 66. Beranderungen ber Begirte ber Berficherungsanftalten find gulaffig, fofern fie von bem Ausschuffe einer beteiligten Berficherungsanftalt ober von ber Regierung eines Bundesstaats, über beffen Gebiet fich bie Berficherungsanftalt erstreckt, beantragt und von bem Bunbegrat genehmigt werben. Bor ber Beichluffaffung über bie Genehmigung find die Musichuffe ber beteiligten Berficherungsanftalten, fowie die Regierungen berjenigen Bundesftaaten, beren Gebiete bei ber Beranderung beteiligt find, ju horen. Bei Berficherungsanstalten für die Begirte weiterer Kommunalverbande find auch die Bertretungen der letteren befugt, Antrage auf Beränderungen zu ftellen; vor der Genehmigung von Beränderungen der Bezirke solcher Bersicherungsanftalten muffen die Bertretungen der beteiligten Kommunalverbande gehört werben.

§ 67. Scheiben örtliche Begirfe aus bem Begirf einer Berficherungsanftalt aus jo verbleibt ber letteren in vollem Umfange bas bis jum Zeitpunkt bes Ausscheibens angesammelte Bermögen, sowie die Berpflichtung gur Befriedigung aller Unsprüche, welche auf Berwendung von Beitragsmarten diefer Berficherungsanftalt beruhen.

Führt bie Beranderung jur Auflöjung ber Berficherungsanftalt, fo geht beren Bermogen mit allen Rechten und Pflichten, fofern nicht eine andere Berficherungs= anftalt mit Genehmigung ber beteiligten Landesregierungen biefes Bermogen übernimmt, auf den meiteren Kommunalverband beziehungsweise Bundesftaat über, für welchen die

Berficherungsanftalt errichtet war.

Für gemeinsame Berficherungsanstalten erfolgt bie anteilige Uebernahme bes Bermögens mit allen Rechten und Pflichten burch die beteiligten Kommunalverbanbe ober Bunbesftaaten, und zwar, fofern barüber eine Ginigung nicht zustande tommt, nach Beftimmung bes Bunbegrats, ober, wenn nur Kommunalverbande eines Bunbesftaats beteiligt find, der Landes-Centralbehörde.

di Anica di Seri

in third by

NO NEED

175 \$

= 1000,

Intraction

to wit

in had

in Sh

brings by

km In

On Sur

(III), 66

tición), i **Minni**

Sin be in in

如此

ibn Bar

Sto be

ti finda

174

STATE OF THE PARTY

五年 20 五年

五五 黄星

§ 68. Streitigfeiten, welche inbetreff ber Bermogengauseinandersetung amifchen ben beteiligten Berficherungsanstalten entstehen, werden mangels Berftändigung über eine ichiederichterliche Entscheidung von bem Reichs-Berficherungsamt entschieden.

§ 69. Auf den Anschluß oder das Ausscheiben der nach §§ 5 und 7 zugelaffenen Raffeneinrichtungen finden die Bestimmungen der SS 66 bis 68 entsprechende Unwendung.

III. Schiedsgerichte.

Schiedegerichte.

§ 70. Für ben Begirf jeber Berficherungsanftalt wird minbeftens ein Schiebs=

gericht errichtet.

Die Bahl und ber Sit ber Schiedsgerichte werben von ber Centralbehörbe bes Bundesstaats, ju welchem ber Begirk ber Berficherungsanftalt gehort, ober, sofern ber Begirf über die Grengen eines Bundesftaats hinausgeht, im Ginvernehmen mit ben beteiligten Centralbehörden von bem Reichs-Berficherungsamt beftimmt.

§ 71. Jedes Schiedsgericht befteht aus einem ftandigen Borfitenden und aus Beifigern. Die Zahl ber Beifiger muß aus ber Rlaffe ber Arbeitgeber und ber

Berficherten mindeftens je zwei betragen.

Der Borfitende wird aus der Bahl ber öffentlichen Beamten von der Central= behörde des Bundesftaats, in welchem der Sit des Schiedsgerichts belegen ift, ernannt. Für ben Borfitenden ift in gleicher Beife ein Stellvertreter ju ernennen, welcher

ihn in Behinderungsfällen vertritt.

Die Beifitger werden in ber burch bas Statut bestimmten Bahl von bem Musschuffe ber Bersicherungsanstalt, und zwar zu gleichen Teilen in getrennter Wahlhandlung von ben Arbeitgebern und ben Berficherten, nach einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bezüglich ber Bahlbarkeit gelten die Beftimmungen bes § 50, bezüglich der Ablehnungs= grunde die Beftimmungen bes § 60.

Die Wahl erfolgt auf fünf Jahre. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Die Aus-

icheibenben find wieder mählbar.

§ 72. Name und Wohnort bes Schiedsgerichts-Borfipenden und feines Stell= vertreters, sowie der Beifiger find von der Landes-Centralbehorbe in dem zu beren amtlichen Beröffentlichungen bestimmten Blatte befannt gu machen.

§ 73. Der Borfitende und beffen Stellvertreter, sowie die Beifiter find auf die

gewiffenhafte Erfüllung ber Obliegenheiten ihres Amts eidlich zu verpflichten.

Die Festsetzung der ben Beisithern zu gemährenden Bergutungen (§ 58), sowie

der baren Auslagen erfolgt durch den Borfitenden.

Personen, welche die Wahl ohne juluffigen Grund ablehnen oder fich ber Ausübung ihres Amts ohne hinreichende Entschuldigung entziehen, werden vom Borfibenden mit Geloftrafe bis ju fünfhundert Mark belegt.

Rommt eine Wahl nicht zustande oder verweigern die Gemählten ihre Dienftleiftung, so hat, folange und soweit dies der Fall ift, die untere Bermaltungsbehörde, in beren Bezirk ber Sit bes Schiedsgerichts belegen ift, die Beifiter aus ber Sahl ber Arbeitgeber beziehungsweise Berficherten zu ernennen.

74. Der Borsitende beruft das Schiedsgericht und leitet die Berhandlungen besselben. Durch bas Statut fonnen über Die Reihenfolge, in welcher die Beifither gu

ben Berhandlungen jugugiehen find, Bestimmungen getroffen werben.

Das Schiedsgericht ift befugt, Beugen und Sachverftändige, auch eiblich, gu

Das Schiedsgericht entscheibet in ber Besetzung von brei Mitgliedern, unter benen fich ein Arbeitgeber und ein Berficherter befinden muß.

Die Entscheidungen bes Schiedsgerichts erfolgen nach Stimmenmehrheit.

Im übrigen wird bas Berfahren vor bem Schiedsgericht burch Raiferliche Berordnung mit Buftimmung bes Bundesrats geregelt.

Die Roften bes Schiebsgerichts, fowie die Roften bes Berfahrens vor bemfelben traat Die Berficherungsanftalt. Das Schiedsgericht ift jedoch befugt, ben Beteiligten folde Roften bes Berfahrens jur Laft ju legen, welche burch unbegrundete Beweisantrage berfelben veranlagt worden find.

Dem Borfitenben bes Schiebsgerichts und beffen Stellvertreter barf eine Bergutung

pon ber Berficherungsanftalt nicht gewährt werben.

IV. Berfahren.

Reftftellung ber Rente.

§ 75. Bersonen, welche ben Anspruch auf Bewilligung einer Invaliden- ober Altersrente erheben, haben diefen Unspruch bei ber für ihren Bohnort guftandigen unteren Bermaltungsbehörbe anzumelben. Der Anmelbung find die Quittungsfarte, sowie die fonftigen gur Begrundung bes Unfpruchs bienenden Beweisftude beigufügen. Sandelt es fich um Bewilligung einer Invalidenrente, fo hat die untere Bermaltungsbehörbe bie für ben Bohnort bes Untragftellers guftandigen Bertrauensmänner gu hören und bem Borftande berjenigen im § 48 Abfat 2 bezeichneten Krankenkaffe u. f. m., welcher ber Antragfteller angehört, Gelegenheit ju geben, fich binnen einer angemeffenen Frift über ben Antrag ju außern. Die untere Berwaltungsbehörde hat ben Antrag unter Unichluß ber beigebrachten Urfunden und entstandenen Berhandlungen mit ihrer autachtlichen Neußerung bem Borftande berjenigen Berficherungsanftalt ju überfenden, an welche ausweislich ber Quittungstarte julett Beitrage entrichtet worden waren.

Der Borftand ber Berficherungsanftalt hat den Antrag zu prüfen und, fofern ber Untrag nicht ohne meiteres abzumeisen ift, die fruheren Quittungsfarten einzuforbern (§ 107). Ericheinen die beigebrachten Beweisftude gur Abgabe einer Entscheidung nicht ausreichend, fo find weitere Erhebungen ju veranlaffen. Die Roften berfelben fallen ber

Berficherungsanftalt gur Laft.

自由的

the distant

det, jin

enter min

distant in

西京河

如北西

CHEMIN TO

non has b

er Beldete

by Michel

d Med in

cien. Te li

nh féint féi

国 新型 新四

se fol ai

[] 题 報

章 智 動物 Berigada a

in Dinisia

which is his

Bird ber angemelbete Anspruch anerkannt, fo ift die Bobe ber Rente fofort feftauftellen. Dem Empfangsberechtigten ift fobann ein ichriftlicher Beicheib ju erteilen, aus welchem die Art der Berechnung der Rente zu erseben ift. Abschrift des Bescheibes ift bem Staatskommiffar (§ 63) zuzustellen.

Bird ber angemelbete Anspruch nicht anerkannt, so ift berfelbe burch ichriftlichen,

mit Gründen verfehenen Beicheid abzulehnen.

Die Annahme, daß die Erwerbsunfähigfeit burch einen nach ben Unfallversicherungsgesetzen ju entschäbigenden Unfall verursacht ift, begrundet nicht bie Ab= lehnung des Anspruchs auf Invalidenrente. Es ift vielmehr, fofern im übrigen ber Anspruch gerechtfertigt erscheint, die Invalidenrente festzustellen.

Die Berficherungsanftalten find berechtigt, die verpflichtete Berufsgenoffenicaft

wegen Erfates ber bem Invaliden gezahlten Rente in Unfpruch ju nehmen.

Bird die Berpflichtung jur Gemährung einer Unfallentschädigung bestritten, jo ift darüber in dem durch SS 62 und 63 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 vorgeschriebenen Berfahren ju entscheiden. Im übrigen werben Streitigkeiten über ben Erfatanspruch von dem ordentlichen Richter entschieben.

77. Gegen ben Bescheid, burch welchen ber Anspruch abgelehnt wird, sowie gegen ben Beicheib, burch welchen bie Sohe ber Rente feftgeftellt wird, findet die Berufung

auf ichiedegerichtliche Entscheidung ftatt.

Der Bescheib muß die Bezeichnung ber Berufungsfrift und bes für die Berufung Buftanbigen Schiedsgerichts, sowie Ramen und Wohnort bes Borfigenden bes letteren enthalten. Die Berufung ift bei Bermeibung bes Ausschluffes binnen vier Wochen nach ber Buftellung bes Befcheibes bei bem Borfitenben bes Schiebsgerichts einzulegen.

Die Berufung hat feine aufschiebenbe Birfung. § 78. Gine Musfertigung ber Entscheibung bes Schiedsgerichts ift bem Berufenen bem Borftande ber Berficherungsanftalt, eine Abichrift bem Staatstommiffar

(§ 63) zuzuftellen.

§ 79. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts steht beiden Teilen das Rechtsmittel der Revision zu. Die Revision hat feine aufschiedende Wirkung. Ift von dem Schiedsgericht der Anspruch auf Kente im Widerspruch mit dem Borstande der Berschiederungsanstalt anerkannt und nicht gleichzeitig über die Hebe der Kente entschieden, so hat der Borstand der Bersicherungsanstalt unverzüglich die Hebe der Kente entschieden und auch in denjenigen Fällen, in welchen das Rechtsmittel der Revision eingelegt wird, sofort wenigstens vorläufig die Kente zuzubilligen. Gegen die vorläufige Zusbilligung einer Kente sindet ein Rechtsmittel nicht statt.

§ 80. Ueber die Revision entscheibet das Reichs-Bersicherungsamt. Das Rechtsmittel ift bei bemielben binnen vier Wochen nach der Zustellung der Entscheidung bes

Schiedsgerichts einzulegen.

Die Revifion tann nur barauf geftütt merben:

1) daß die angesochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf ber unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts oder auf einem Berstoß wider den klaren Inhalt der Akten beruhe;

2) daß das Berfahren an wesentlichen Mängeln leibe.

§ 81. Bei Einlegung der Revision ist anzugeben, worin die Richtanwendung oder die unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts oder der Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten oder worin die behaupteten Mängel des Versahrens gesunden werden. Das Reichs-Versicherungsamt ist dei seiner Entscheidung an diesenigen Gründe nicht gebunden, welche zur Rechtsertigung der gestellten Anträge geltend gemacht worden sind.

His Bei

besi

Eng

fani

Cinj

als e

Rente

加多

Derie

自然 医原母病

Fehlt die Angabe solcher Gründe oder ergiebt sich aus der Prüfung der Anträge, daß die angegriffene Entscheidung nicht auf der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung des destehenden Rechts beruht, sowie daß das Berfahren nicht an wesentlichen Mängeln seidet, und daß ein Berfoß wider den klaren Inhalt der Atten nicht vorliegt, oder ist die Revision verspätet eingelegt, so kann das Reichse-Versicherungsamt das Rechtsmittel ohne mindliche Berhandlung zurückweisen. Underensalls hat das Keichse-Versicherungsamt nach mündlicher Berhandlung zurückweisen. Wird das angesochtene Urteil ausgehoben, so kann das Reichse-Versicherungsamt zugleich in der Sache selbst entscheiden oder dieselbe an das Schiedsgericht oder an den Vorstand der Versicherungsanstat zurückverweisen. Im Falle der Zurückverweisung ist die rechtliche Beurteilung, auf welche das Reichse-Versicherungsamt die Ausselbung gestützt hat, der Entscheidung zugrunde zu legen.

§ 82. Auf die Anfechtung der rechtskräftigen Entscheidung über einen Anspruch auf Rente finden die Borschriften der Civilprozehordnung über die Wiederaufnahme des Bersahrens entsprechende Anwendung, soweit nicht durch Kaiserliche Berordnung mit

Buftimmung bes Bundesrats ein anderes beftimmt wird.

§ 83. Bescheibe, durch welche der Anspruch auf Rente abgelehnt wird, sind, sobald dieselben die Rechtskraft beschritten haben, von dem Vorstande der Versicherungsanstalt der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller wohnt, abschriftlich mitzuteilen.

§ 84. Die Wiederholung eines endgültig abgelehnten Antrags auf Bewilligung einer Juvalidenrente ist vor Ablauf eines Jahres seit der Zustellung der endgültigen Entscheidung nur dann zulässig, wenn glaubhaft bescheinigt wird, daß inzwischen Umstände eingetreten sind, aus denen sich das Borhandensein der dauernden Erwerbsunfähigkeit des Antragstellers ergiebt. Sosern eine solche Bescheinigung nicht beigebracht wird, hat die untere Berwaltungsbehörde den vorzeitig wiederholten Antrag endgültig zurückzuweisen.

§ 85. Auf die Entziehung ber Rente finden die Borfchriften ber §§ 75 bis 84

entsprechende Unwendung.

Berechtigungsausweis.

§ 86. Nach erfolgter Feststellung der Rente hat der Vorstand der Versicherungsanstalt dem Berechtigten eine Bescheinigung (Berechtigungsausweis) über die ihm zustehenden Bezüge unter Angabe der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt (§ 91), sowie der Zahlungstermine auszusertigen und der unteren Berwaltungsbehörde, in beren Bezirk ber Berechtigte wohnt, über die bem letteren guftebenben Bezüge Mit=

teilung zu machen.

Rebis.

on bin

er Set

dieben, uftellen ngelegt ie gu=

19 165

er m

Here

Die pier

i Hater

mether.

de nin

en fui

Antron.

nigina

mejen-

ten mid

Wingsom!

5 Reide

ejoditme

金 能

berungs

erteilum,

idedung

Anipruh ihme des

ung mi

id, jobah ngambah

Maritia

olitical digital

den Un

Crmethi:

eigebrott endgilin

5 168 14

山田市

Birb infolge bes weiteren Berfahrens ber Betrag ber Rente geanbert, so ist bem Entschädigungsberechtigten ein anderer Berechtigungsausweis zu erteilen und ber unteren Berwaltungsbehörbe seines Wohnorts von der Aenderung Kenntnis zu geben.

Rechnungsbureau.

§ 87. Sobald die Höhe der Rente endgültig feststeht, ift von dem Vorstande der Versicherungsanstalt eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft zu versehende Aussertigung des Bescheides unter Anschluß der Quittungskarten dem Rechnungsbureau des Reichseversicherungsamts einzusenden.

§ 88. Das Rechnungsbureau hat alle bei bem Reichs-Versicherungsamt nach Maßgabe dieses Gesetzes vorkommenden rechnerischen Arbeiten auszuführen. Insbesondere

liegt demfelben ob:

1) die Berteilung ber Renten;

2) die Mitwirkung bei den im Bollzuge des Gesetes herzustellenden statistischen Arbeiten.

§ 89. Das Rechnungsbureau verteilt die Renten auf das Reich und die beteiligten Bersicherungsanstalten. Die Verteilung erfolgt, nachdem zunächst der gemäß § 26 dem Reich in Rechnung zu stellende Zuschuß ausgeschieden worden ist, in dem Verhältnis der Beiträge, welche den einzelnen Versicherungsanstalten für den Versicherten zugeflossen, beziehungsweise gemäß § 28 zu Lasten des Reichs in Anrechnung zu bringen sind.

§ 90. Die Verteilung ist den Vorständen der beteiligten Versicherungsanstalten unter Angade der der Verteilung zugrunde gelegten Zahlen mitzuteilen. Jeder beteiligte Vorstand ist besugt, dinnen vierzehn Tagen nach der Zustellung gegen die Verteilung Einspruch zu erheben. Erfolgt binnen dieser Frist kein Einspruch, so gilt die Verteilung als endgültig; wird rechtzeitig Einspruch erhoben, so entschebet über denselben nach Anhörung der Vorstände der anderen beteiligten Versicherungsanstalten das Reichselberssicherungsanst. Von der Entscheidung werden die Vorstände in Kenntnis gesetzt.

Sobald die auf die beteiligten Berficherungsanstalten entfallenden Anteile an der Rente endgültig feststehen, hat das Rechnungsbureau eine Ausfertigung der Berteilung em Borstande der für die Festsehung der Rente zuständigen Bersicherungsanstalt zu

überfenben.

Auszahlung durch die Poft.

§ 91. Die Auszahlung der Renten wird auf Anweisung des Vorstandes der im § 90 Absat 2 bezeichneten Versicherungsanstalt vorschußweise durch die Postverwaltungen, und zwar in der Regel durch diesenige Postanstalt bewirkt, in deren Bezirk der Empfangsberechtigte zur Zeit des Antrags auf Bewilligung der Rente seinen Wohnsitz hatte. Die Postanstalt ist berechtigt, an den Inhaber des Berechtigungsausweises Zahlung zu leisten.

Berlegt der Empfangsberechtigte seinen Wohnsitz, so hat auf seinen Antrag der Borstand der Bersicherungsanstalt, welcher die Rente angewiesen hatte, die lettere an

die Poftanftalt des neuen Bohnortes zur Auszahlung zu überweisen.

Erstattung ber Borichuffe ber Postverwaltungen.

§ 92. Die Central-Postbehörden haben dem Rechnungsbureau Nachweisungen über biesenigen Zahlungen, welche auf grund der Anweisungen der Bersicherungsanstalten geleistet worden sind, zuzustellen. Das Rechnungsbureau hat die vorgeschossen Beträge nach dem gemäß § 89 seizertellten Maßstade auf die beteiligten Bersicherungsanstalten zu verteilen und den letzteren Nachweisungen über die ihnen zur Last fallenden Sinzelbeträge zu übersenden. Sine Nachweisung über die dem Keich zur Last sallenden Beträge ist dem Keichstanzler (Reichsamt des Innern) zuzustellen.

Den Central-Postbehörden hat das Rechnungsbureau nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres mitzuteilen, welche Beträge von dem Reich und von den einzelnen

Berficherungsanftalten zu erftatten find.

Rach Ablauf eines Jahres von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an find die

Central-Postbehörden berechtigt, von jeder Bersicherungsanstalt einen Betrichsfonds einzuziehen. Derselbe ist in vierteljährlichen Teilzahlungen an die den Bersicherungsanstalten von der Central-Postbehörde zu bezeichnenden Kassen abzusühren und darf die sir die Bersicherungsanstalt im abgelaufenen Rechnungsjahre vorgeschöffenen Beträge

海山山

Men, i

minit

an E

1001

面包

im

Des

eine

nicht überfteigen.

§ 93. Die Versicherungsanstalten haben die von den Postverwaltungen vorgeschoffenen Beträge binnen zwei Wochen nach Empfang der Schlußnachweisung für das abgelausene Rechnungsjahr zu erstatten. Die Erstattung ersolgt aus den bereiten Mitteln der Anstalt. Sind solche nicht vorhanden und dietet auch der Reservesonds solche nicht dar, so hat der weitere Kommunalverband beziehungsweise der Bundesstaat die ersorberlichen Beträge vorzuschießen. Bei gemeinsamen Versicherungsanstalten ersolgt die Ausbringung diese Vorzuschießen dem im § 44 Absat 2 festgesetzen Verhältnis.

Gegen Berficherungsanstalten, welche mit der Erstattung der Beträge im Rückftanbe bleiben, ift auf Antrag der Central-Postbehörde von dem Neichs-Bersicherungsamt das

3mangsbeitreibungsverfahren einzuleiten.

§ 94. Die Bestimmungen der §§ 79 bis 82, 86 bis 93 sinden auf die nach §§ 5 und 7 zugelassenen Kasseneinrichtungen entsprechende Anwendung. Den letzteren ist bei der Verteilung der Kenten, welche von Versicherungsanstalten sestgesellt sind, die gleiche Summe von Beiträgen in Anrechnung zu bringen, welche bei Bemessung nach § 27 in Anrechnung gebracht ist. Die Verteilung von Kenten, welche von einer Kasseneinrichtung sestgesellt sind, erfolgt, sowiet ein Anspruch auf dieselben auch nach den Borschriften dieses Gesetzes bestehen würde und soweit dieselben das Maß des reichzesselschichen Anspruchs nicht übersteigen, nach dem Verhältnis der den Versichrungs-anstalten und der den Kasseneinrichtungen zugeslossen Beiträge, setzterer, soweit sie strückerungsverschlich Versichtung von Kenten in der durch dieses Gesetze sestgesten Höhe für erforderlich zu erachten sind.

Soweit diese Kasseneinrichtungen die von ihnen festgesetzten Renten ohne Bermittlung der Postanstalten selbst auszahlen, wird ihnen der Reichszuschuß am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres auf jedesmalige Liquidation direkt überwiesen. Die Bersicherungsanstalten, auf welche Teile der von solchen Kasseneinrichtungen gezahlten Renten entsallen, haben diese Anteile nach deren Feststellung durch das Rechnungsbureau den

Borftanben ber beteiligten Raffeneinrichtungen jährlich zu erftatten.

Erftattung von Beiträgen.

§ 95. Der Anspruch auf Erstattung von Beiträgen (§§ 30 und 31) ift unter Beibringung ber zur Begründung desselben dienenden Beweisstücke bei dem Borsiande derzenigen Bersicherungsanstalt, an welche zuletzt Beiträge entrichtet worden sind, geltend zu machen.

Auf bas Berfahren finden die Borschriften der §§ 75 Absat 2 bis 4, 77 bis 82, 87, 89 bis 93 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß eine Mitwirfung des Staatskommissanicht stattfindet und daß die Berufung sowie die Revision aufschiedende

Wirtung haben.

Sohe ber Beiträge.

§ 96. Für die erste Beitragsperiode (§ 20) find in jeder Berficherungsanstalle vorbehaltlich anderweitiger Festsegung gemäß § 98, an wöchentlichen Beiträgen zu erheben:

in Lohnklaffe I.									14	Pf.
		П.				1			20	"
"	"	III.							24	"
		IV.	-	100	TERM!	150	188	100	30	100

§ 97. Für die ferneren Beitragsperioden hat der Ausschuß einer jeden Berficherungsanstalt nach Anhörung des Borstandes über die Höhe der Beiträge nach Maßgabe der §§ 20, 21, 24 zu beschließen. Dabei sind Ausställe oder Ueberschüffe, welche sich aus der Erhebung der disherigen Beiträge rechnungsmäßig herausgestellt haben, in der Weise zu berücksichtigen, daß durch die neuen Beiträge eine Ausgleichung eintritt. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Ift die Beitragsperiode dis auf einen Monat abgelausen, ohne daß ein von dem Reichs-Verssicherungsamt genehmigter Beschluß vorliegt, so hat das Reichs-Versicherungsamt die Höhe der für die nächste Beitragsperiode zu erhebenden Beiträge für alle in der Versicherungsanstalt versicherten Personen nach Maßgabe des § 24 selbst festzuschen.

Die Höhe ber Beiträge, sowie der Zeitpunft, von welchem ab dieselben erhoben werden sollen, ist durch diesenigen Blätter, durch welche die Bekanntmachungen der Versicherungsanstalt zud erfolgen haben, zu veröffentlichen. Die Bekanntmachung muß mindestens wei Wochen vor demjenigen Zeitpunkt erfolgt sein, von welchem ab der Beitrag in der

festgeftellten Sohe erhoben werden foll.

of the

zungê.

arf bie leträge

ffenen wiene oftalt. o hat

t bei

一方が一時

h noi

is his manual

eit fü

derlig

- Kerichluffe

ie Sa:

Renter

m pen

unier

district

geltenb

ebembe

tinipit)

§ 98. Die Berficherungsanftalt ift berechtigt, schon für die erste Beitragsperiode oder innerhalb derselben an Stelle der im § 96 festgesetzten Beträge für ihren Bezirk andere Beitragsstäte unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 20, 21, 24 zu beschließen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Im übrigen finden auf derartige Beschlüsse die Borschriften des § 97 Absat 1 und 3 entsprechende Unwendung.

Marfen.

§ 99. Zum Zweck der Erhebung der Beiträge werden von jeder Versicherungsanstalt für die einzelnen in ihrem Bezirk vorhandenen Lohnklassen Marken mit der Beziechnung ihres Geldwertes ausgegeben. Das Reichs-Versicherungsamt bestimmt die Unterscheidungsmerkmale und die Gültigkeitsdauer der Marken. Innerhalb zweier Jahre nach Ablauf der Gültigkeitsdauer können ungültig gewordene Marken bei den zum Markenverkauf bestimmten Stellen gegen gültige Marken umgetauscht werden.

Die Marken einer Berficherungsanftalt können bei allen in ihrem Bezirk belegenen Boftanftalten und anderen von der Berficherungsanftalt einzurichtenden Berkaufstellen

gegen Erlegung bes Rennwertes fäuflich erworben werben.

Entrichtung ber Beiträge.

§ 100. Die Beiträge des Arbeitgebers und der Bersicherten find von demjenigen Arbeitgeber zu entrichten, welcher den Bersicherten während der Kalenderwoche beschäftigt hat.

Findet die Beschäftigung nicht mahrend der gangen Kalenderwoche bei demfelben Arbeitgeber statt, so ist von demjenigen Arbeitgeber, welcher den Bersicherten querst

beschäftigt, ber volle Wochenbeitrag zu entrichten.

Sofern die Zahl der thatsächlich verwendeten Arbeitstage nicht fesigestellt werden kann, ist der Beitrag für diejenige Arbeitszeit zu entrichten, welche zur Herstellung der Arbeit annähernd sür ersorderlich zu erachten ist. Im Streitfalle entscheitet auf Antrag eines Teils die untere Berwaltungsbehörde endgültig. Die Berscherungsanstalt ist berechtigt, sür die Berechnung derartiger Beiträge besondere Bestimmungen zu erlassen. Dieselben bedürfen der Genehmiaung des Keichs-Bersschleben bedürfen der Genehmiaung des Keichs-Bersschleben gedinkten.

A Pia Quittungsfarte.

§ 101. Die Entrichtung ber Beiträge erfolgt burch Sinkleben eines entsprechenden Betrages von Marken in die Quittungskarte des Berficherten. In der Berficherte mit einer Quittungskarte nicht versehen, so ist der Arbeitgeber berechtigt, für Rechnung des Berficherten eine solche anzuschaffen und den verauslagten Betrag bei der nächsten Lohnzahlung einzubehalten.

Die Quittungskarte enthält das Jahr und den Tag ihrer Ausgabe, die über den Gebrauch der Quittungskarte erlassenen Bestimmungen (§ 108) und die Strasvorschrift

bes § 151. Im übrigen bestimmt der Bundesrat ihre Ginrichtung.

Die Roften ber Quittungsfarte trägt, soweit fie nicht für Rechnung bes Berficherten

ju beschaffen ift (Absat 1), die Berficherungsanftalt bes Ausgabebezirks.

§ 102. Jebe Quittungskarte bietet Raum jur Aufnahme ber Marken für 47 Bei= tragswochen. Die Karten find für jeden Berficherten mit fortlaufenden Rummern zu versehen; die erste für ihn ausgestellte Karte ist am Kopfe mit dem Namen derjenigen Bersicherungsanstalt, in beren Bezirk ber Versicherte zu dieser Zeit beschäftigt ift, jede folgende mit dem Namen derjenigen Versicherungsanstalt, welche sich auf der nächstworhergehenden Karte vermerkt sindet, zu bezeichnen; stimmt der auf einer späteren Karte enthaltene Name mit dem auf der ersten Karte enthaltenen Namen nicht überein, so ist der auf der ersten Karte enthaltenen Namen nicht überein, so ist der auf der ersten Karte enthaltenen Namen nicht überein, so ist der auf der ersten Karte enthaltene Name maßgebend.

Der Berficherte ift berechtigt, auf feine Roften zu jeder Zeit die Ausstellung einer

かれる

如如治

trints.

前城市

House

曲

鄉

int.

拉加

当 き

g fit

()

êmein.

apera.

mehi

with

阿拉

250

Mich

胸

田田

Stein

1

STATE OF

neuen Quittungsfarte gegen Rudgabe ber alteren Rarte gu beanspruchen.

§ 103. Die Ausstellung und ber Umtausch ber Quittungsfarten erfolgt burch bie

von der Landes-Centralbehörde bezeichnete Stelle.

Die hiernach zuständige Stelle hat die in der zurückgegebenen Karte eingeklebten Marken derart aufzurechnen, daß ersichtlich wird, wieviel Beitragswochen für die einzelnen Lohnklassen dem Inhaber der Duittungskarte anzurechnen sind. Gleichzeitig ist die Dauer der bescheinigten Krankheiten, sowie der militärischen Dienskleistungen anzugeben. Ueber die aus dieser Ausrechnung sich ergebenden Endzahlen ist dem Inhaber der Karte eine Bescheinigung zu erteilen.

§ 104. Eine Quittungsfarte verliert ihre Gültigkeit, wenn sie nicht bis zum Schlusse bes dritten Jahres, welches dem am Kopse der Karte verzeichneten Jahre (§ 101 Absatz) folgt, zum Umtausch eingereicht worden ist. Ist die Annahme begründet, daß der Bersicherte ohne sein Verschulden den rechtzeitigen Umtausch versäumt hat, so kan der Borstand der Bersicherungsanstalt des Beschäftigungsorts auf den Antrag des

Berficherten die fortdauernde Gultigkeit der Quittungsfarte anerkennen.

§ 105. Berlorene, unbrauchbar gewordene oder zerftörte Quittungskarten sind durch neue zu ersetzen. In die neue Quittungskarte sind die dis zum Berlust der Karte entrichteten Beiträge, soweit dieselben nachweisbar geleistet worden sind, in be-

glaubigter Form ju übertragen.

§ 106. Der Bersicherte ist besugt, binnen zwei Wochen nach Aushändigung der Bescheinigung (§ 103) oder der neuen Quittungskarte (§ 105) gegen den Inhalt der Bescheinigung beziehungsweise der Uebertragung Sinspruch zu erheben. Gegen die Zurücksweisung des Sinspruchs findet binnen gleicher Frist Returs an die unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde statt. Die letztere entscheidet hierüber, sowie über andere das Bersahren betressenden endgültig.

§ 107. Die abgegebenen Quittungskarten sind an die Bersicherungsanstalt des Bezirks zu übersenden und von dieser an diesenige Bersicherungsanstalt, deren Namen

fie tragen, ju übermeifen.

Der Bundesrat hat die Boraussehungen ju bestimmen, unter benen die Bernichtung

von Quittungsfarten ju erfolgen bat.

§ 108. Die Eintragung eines Urteils über die Führung oder die Leiftungen des Inhabers, sowie sonstige durch dieses Geset nicht vorgesehne Sintragungen oder Bermerke in oder an der Quittungskarte sind unzulässig. Quittungskarten, in welchen berartige Sintragungen oder Bermerke sich vorsinden, sind von jeder Behörde, welcher sie zugehen, einzubehalten. Die Behörde hat die Ersetung derselben durch neue Karten, in welche der zulässige Inhalt der eisteren nach Maßgabe der Bestimmung des § 105 zu übernehmen ist, zu veranlassen.

Dem Arbeitgeber sowie Dritten ist untersagt, die Quittungskarte nach Sinklebung ber Marken wider den Willen des Inhabers zurückzubehalten. Auf die Zurückbehaltung ber Karten seitens der zuständigen Behörden und Organe zu Zwecken des Umtausches, ber Kontrolle, Berichtigung, Aufrechnung oder Nebertragung findet diese Bestimmung

feine Anwendung.

Duittungsfarten, welche im Widerspruch mit dieser Borschrift zuruckbehalten werden, find burch die Ortspolizeibehörde dem Zuwiderhandelnden abzunehmen und dem Berechetigten auszuhändigen. Der erstere bleibt dem letteren für alle Nachteile, welche diesem

aus ber Zuwiderhandlung erwachsen, verantwortlich.

§ 109. In die Quittungsfarte hat der Arbeitgeber bei der Lohnzahlung zu dem nach § 100 zu berechnenden Betrage Marken berjenigen Art einzukleben, welche für die Lohnklasse, die für den Bersicherten in Anwendung kommt (§ 22), und, falls die Beiträge für einzelne Berufszweige verschieden bemessen sind (§ 24), für den betreffenden

Berufszweig von ber für ben Beschäftigungsort guftanbigen Bersicherungsanftalt auszegegeben ist. Die Marten hat ber Arbeitgeber aus eigenen Mitteln zu erwerben.

Die Marken muffen auf die Quittungsfarte in fortlaufender Reihe eingeklebt werden. Der Bundesrat ift befugt, über Entwertung von Marken Borschriften zu erlaffen und beren Richtbefolgung mit Strafe zu bedrohen.

Die Arbeitgeber find berechtigt, bei ber Lohnzahlung ben von ihnen beschäftigten Personen die halfte der Beiträge in Abzug zu bringen. Die Abzüge durfen fich höchstens auf die für die beiben letten Lohnzahlungsperioden entrichteten Beiträge erstrecken.

§ 110. Die Erhebung der Beiträge für diejenigen Personen, auf welche die Bersicherungspflicht nach § 2 erstrecht worden ift, wird durch Beschluß des Bundesrats geregelt.

§ 111, Durch Beschluß des Bundesrats oder für den Bezirt einer Bersicherungsanstalt durch das Statut derselben kann für Bersicherte, welche nicht in einem regelmäßigen Arbeitsverhältnisse zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, oder für einzelne Klassen Arbeitgeber bestimmt werden, daß sie besugt sind, die Bersicherungsbeiträge statt der Arbeitgeber im voraus zu entrichten. Dem Bersicherten, welcher auf grund solcher Bestimmung die vollen Wochenbeiträge entrichtet hat, steht gegen den nach § 100 zur Entrichtung der Beiträge verpsichteten Arbeitgeber der Anspruch auf Erstattung der Höllste der entrichteten Beiträge zu.

Gingiehung ber Beiträge.

§ 112. Durch die Landes-Centralbehörde, oder mit Genehmigung berselben burch das Statut einer Berficherungsansialt, oder mit Genehmigung der höheren Berwaltungs-behörde durch statutarische Bestimmung eines weiteren Kommunalverbandes oder einer Gemeinde kann abweichend von den Borschriften des § 109 Absat 1 angeordnet werden;

1) daß die Beiträge für diesenigen Bersicherten, welche einer Krankenkasse (§ 135) angehören, durch deren Organe für Rechnung der Bersicherungsanskalt von den Arbeitsgebern eingezogen und die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken in die

Quittungsfarten der Berficherten eingeklebt und entwertet werben;

2) daß die Beiträge für diejenigen Personen, welche keiner Krankenkasse (§ 135) angehören, in der gleichen Weise durch Gemeindebehörden oder andere von der Landess-Centralbehörde bezeichnete Stellen oder durch örtliche, von der Versicherungsanstalt einzerichtete Hebestellen eingezogen werden. In diesen Fällen können Bestimmungen über die Verpschichtung zur Anmeldung und Abmeldung der Versicherten getroffen und Zuwidershandlungen mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bedroht werden.

Soweit die Sinziehung der Beiträge in dieser Beise geregelt wird, sind die Arbeitgeber berechtigt, bei der Lohnzahlung den von ihnen beschäftigten Personen die Hälfte der in den beiden letzen Lohnzahlungsperioden fällig gewordenen Beiträge in

Abzug zu bringen.

Ratte

o ift

iner

m

et

ten

188

ben

ung

ģeš,

ung

den.

中

PM.

)ETT

Hels

Die Berficherungsanstalten find verpflichtet, den Krankenkassen oder ben anderen mit der Sinziehung der Beiträge beauftragten Stellen die erforderlichen Marken gegen Abrechnung zur Berfügung zu stellen und eine von der Landes-Centralbehörde zu bestimmende Bergütung zu gewähren.

§ 113. Sofern eine in § 112 Abfat 1 rorgesehene Anordnung getroffen ift,

fonnen auf bemfelben Wege Bestimmungen dabin getroffen werben, daß

1) die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten (§§ 103 und 105) durch die nach § 112 Absat 1 mit der Einziehung der Beiträge beauftragten Stellen

stattzufinden hat;

2) für diesenigen Versicherten, beren Beschäftigung durch ihren Zweck ober im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ift, die auf die Versicherten entsallende Hälfte der Beiträge unmittelbar von den Versicherten, die auf die Arbeitgeber entsallende Hälfte aber von dem weiteren Kommunalverbande beziehungsweise der Gemeinde entrichtet und durch sie von den Arbeitgebern wieder eingezogen wird.

§ 114. Die in § 112 Absat 1 Ziffer 1 und § 113 vorgesehene Maßregel kann für die Mitglieder einer Krankenkasse (§ 135) auch durch das Kassenstaut, und für diejenigen Bersicherten, welche einer für Reichs= oder Staatsbetriebe errichteten

Krankenkasse angehören, auch durch die den Berwaltungen dieser Betriebe vorgesette Dienstbehörde getroffen werden.

§ 115. Der Berficherte ift berechtigt, die Quittungskarte bei der die Beiträge eingiehenden Stelle, so lange er in dem Bezirk bieser Stelle versichert ift, zu hinterlegen. 10 第

100

脚

THE REAL PROPERTY.

(min

100

sile (

(man)

MEN

被 被

mint.

1000

table .

mid.

3

Server .

1161

h

100

la |

曲

音音

音音等音音音音音音

Abrundung.

§ 116. Ergeben sich bei den zwischen Arbeitgebern und Bersicherten stattsindenben Abrechnungen Bruchpfennige, so ist die auf den Arbeitgeber entfallende Hälfte nach oben, die auf den Bersicherten entfallende Hälfte nach unten auf volle Pfennige abzurunden.

Freiwillige Fortfetung bes Verficherungsverhältniffes.

§ 117. Bersonen, welche aus bem Bersicherungsverhältnisse ausschen, sind bezechtigt, dasselbe freiwillig dadurch fortzuschen beziehungsweise zu erneuern (§§ 32 Absatz), daß sie die für die Lohnklasse II festgesehten Beiträge in Marken bersenigen Bersicherungsanstalt, in deren Bezirk sie sich aushalten, entrichten und gleichzeitig für jede Woche freiwilliger Beitragsleistung eine Zusammarke beibringen (§ 121).

Während eines Ralenderjahres können jedoch insgesamt mehr als 52 Beitrags=

wochen niemals in Anrechnung gebracht werben.

Auf die Wartezeit für die Invalidenrente kommen die zum Zwecke der Fortsetung oder Erneuerung des Versicherungsverhältnisses freiwillig geleisteten Beiträge nur dann zur Anrechnung, wenn für den Versicherten auf grund der Versicherungspflicht oder der Bestimmung des § 8 für mindestens 117 Beitragswochen Beiträge geleistet worden sind.

Die gemäß Absatz 1 verwendeten Marken find zu entwerten. Die Entwertung erfolgt durch die von der Landes-Centralbehörde zu bestimmenden Stellen und darf nur dann vorgenommen werden, wenn der entsprechende Betrag an Rusamarken beige-

bracht worden ift.

§ 118. Selbständige Betriebsunternehmer, welche regelmäßig nicht mehr als einen Lohnarbeiter beschäftigen, sind, nachdem für dieselben auf grund der Versicherungspflicht während mindestens fünf Beitragssahren Beiträge entrichtet worden sind, im Falle der Fortsetzung oder Erneuerung des Versicherungsverhältnisses von der Beibringung der Zusamarken befreit.

§ 119. Wird ein zwischen einem Versicherten und einem bestimmten Arbeitgeber bestehendes Arbeits- oder Dienstverhältnis (§ 1) berart unterbrochen, daß ersterer aus der Versicherungspflicht vorübergehend ausscheidet, so kann für einen vier Monate nicht übersteigenden Zeitraum das Versicherungsverhältnis auch ohne Beibringung von Zusahmarken daburch freiwillig aufrecht erhalten werden, daß der Arbeitgeber oder Versichter bie bisherigen Beiträge fortentrichtet.

Selbstversicherungsverhältnis.

§ 120. Bersonen, welche in Gemäßheit der Bestimmung des § 8 sich selbst verssichern, sind verpflichtet, außer den vollen Beiträgen in Marken derzenigen Bersicherungsanstalt, zu deren Bezirk ihr Beschäftigungsort gehört, für jede Boche der Selbstversicherung
eine Zusahmarke beizubringen. Die Beitragsmarken und Zusahmarken sind in der in
§ 117 Absah 4 bezeichneten Weise zu entwerten.

Zusatzmarken.

§ 121. Die Zusamarken (§ 117) werden für Rechnung des Reichs hergeftellt. Sie muffen die Bezeichnung ihres Geldwerts enthalten und in Farbe und Bezeichnung von den Marken der Versicherungsanstalten verschieden sein. Die Unterscheidungsmerkmale derselben werden vom Reichs-Versicherungsamt festgesetzt.

Die Zusatmarten können bei allen Poftanftalten, sowie bei benjenigen Stellen, welche von ben Berficherungsanftalten jum Bertriebe ihrer Marten errichtet worben find, gegen

Erlegung bes Rennwerts fäuflich erworben werben.

Bis zur anderweiten Festsetzung burch ben Bundesrat beträgt ber Nennwert ber Rusamarten acht Pfennig für die Beitragswoche.

Streitigfeiten.

Streitigkeiten amifchen ben Organen ber Berficherungsanftalten einerfeits und Arbeitgebern oder Arbeitnehmern ober ben in § 8 bezeichneten Berjonen anderer= feits, ober zwifden Arbeitgebern und Arbeitnehmern über bie Frage, ob ober gu welcher Berficherungsanftalt, in welcher Lohnflaffe, ober, fofern die Beiträge für einzelne Berufagmeige verichieden bemeffen find (§ 24), für welchen Berufagmeig Beitrage gu entrichten find, werden von ber für ben Beschäftigungsort (§ 41) guftandigen unteren Bermaltungsbehörde entichieden. Gegen beren Enticheidung fieht ben Beteiligten binnen vier Bochen nach ber Buftellung die Beschwerbe an die höhere Bermaltungsbehörbe gu, welche endgültig entscheibet.

§ 123. Die Borichriften bes § 122 finden auch auf Streitigkeiten gwischen ben Organen verschiedener Berficherungsanftalten über die Frage, zu welcher berfelben für

beftimmte Berfonen Beitrage zu entrichten find, Anwendung.

Im übrigen werden Streitigfeiten amifchen bem Arbeitgeber und ben von ibm beschäftigten Bersonen über die Berechnung und Anrechnung ber für diese gu entrichtenden ober im Falle bes § 111 benfelben gu erstattenden Beitrage von ber

unteren Berwaltungsbehörbe (§ 122) endgültig entschieden.

§ 125. Rach endgultiger Erledigung Diefer Streitigkeiten hat Die untere Berwaltungsbehörde von Amtswegen dafür zu forgen, daß zu wenig erhobene Beträge durch nachträgliche Bermenbung von Marten beigebracht werben. Bu viel erhobene Beträge find auf Antrag von ber Berficherungsanftalt wieder einzugiehen und nach Bernichtung ber in die Quittungstarten eingeflebten betreffenden Marten und Berichtigung ber Aufrechnungen an bie beteiligten Arbeitgeber und Berficherten gurudgugahlen.

Sandelt es fich um die Berwendung von Marten einer nicht guftandigen Berficherungs: anftalt, fo ift nach Bernichtung berjenigen Marten, welche irrtumlich beigebracht find, ein ber Bahl ber Beitragswochen entsprechender Betrag von Marten ber guftanbigen Berficherungsanftalt beigubringen. Der Betrag ber vernichteten Marten ift von ber Berficherungsanftalt, welche fie ausgeftellt hatte, wieder einzuziehen und zwischen ben be-

teiligten Arbeitgebern und Berficherten entsprechend zu teilen.

An die Stelle ber Bernichtung von Marten fann in den nach Anficht ber unteren Berwaltungsbehörde bagu geeigneten Fallen bie Gingiehung ber Quittungsfarten und nach llebertragung ber gultigen Gintragungen berfelben bie Ausstellung neuer Quittungs= farten treten.

Montrolle.

§ 126. Die Berficherungsanftalten find befugt, mit Genehmigung bes Reichs= Berficherungsamts jum Zwed der Kontrolle Borichriften ju erlaffen. Gie find ferner befugt, bie Arbeitgeber jur rechtzeitigen Erfüllung Diefer Borichriften burch Gelbitrafen bis jum Betrage von je einhundert Mart anzuhalten. Das Reichs-Berficherungsamt fann ben Erlag berartiger Borichriften anordnen und biefelben, fofern folche Anordnung

nicht befolgt wird, felbft erlaffen.

H

213

jet

er:

Mig.

Die Arbeitgeber find verpflichtet, über die Bahl ber von ihnen beschäftigten Bersonen und über die Dauer ber Beschäftigung ben Organen ber Berficherungsanftalt, sowie ben mit der Kontrolle beauftragten Behörden oder Beamten auf Berlangen Mustunft gu erteilen und benfelben biejenigen Geschäftsbucher ober Liften, aus welchen jene Thatsachen hervorgeben, jur Ginficht mahrend ber Betriebszeit an Ort und Stelle vorzulegen. Chenfo find bie Berficherten gur Erteilung von Ausfunft über Drt und Dauer ihrer Beschäftigung verpflichtet. Die Arbeitgeber und die Berficherten find ferner verbunden, den bezeichneten Organen, Behörden und Beamten auf Ersordern die Quittungefarten behufs Ausübung der Kontrolle und Herbeiführung der etwa erforderlichen Berichtigungen gegen Bescheinigung auszuhändigen. Gie konnen hierzu von ber unteren Bermaltungsbehörde durch Gelbftrafen bis jum Betrage von je dreihundert Mark angehalten werden.

§ 127. Berichtigungen ber Quittungsfarten erfolgen, fofern bie Beteiligten über Dieselben einverstanden find, auf bem im § 125 angegebenen Bege burch die bie Rontrolle ausübenden Organe, Behörden ober Beamten, ober burch bie bie Beiträge einziehenden Organe, andernfalls nach Erledigung bes Streitversahrens gemäß ber Borschriften ber

11

41

Str.

105

§§ 122 bis 124.

§ 128. Die durch die Kontrolle den Versicherungsanstalten erwachsenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten. Soweit dieselben in baren Auslagen bestehen, können sie durch den Borstand der Bersicherungsanstalt dem Arbeitgeber auserlegt werden, wenn derselbe durch Nichtersüllung der ihm obliegenden Verpslichtungen zu ihrer Aufswendung Anlaß gegeben hat. Gegen die Auserlegung der Kosten sinden zwei Bochen nach Jusellung des Beschlisses die Beschwerde an die untere Verwaltungsbehörde (§ 122) statt. Diese entscheidet endgültig. Die Beitreibung der auferlegten Kosten erfolgt in derselben Beise, wie die der Gemeindeabgaben.

Vermögensverwaltung.

§ 129. Berfügbare Gelber ber Berficherungsanftalten find nach Maggabe ber

Bestimmungen bes § 76 bes Unfallversicherungsgesetes verzinslich anzulegen.

Auf Antrag einer Bersicherungsanstalt kann der Kommunalverband beziehungsweise die Centralbehörde des Bundesstaats, für welchen die Bersicherungsanstalt errichtet ist, widerrussich gestatten, einen Teil des Anstaltsvermögens in anderen zinstragenden Bapieren oder in Grundstücken anzulegen. Bei gemeinsamen Bersicherungsanstalten entscheidet über berartige Anträge, falls eine Berständigung nicht erzielt wird,
die Landes-Centralbehörde oder, sosen mehrere Landes-Centralbehörden beteiligt sind,
der Bundesrat. Mehr als der vierte Teil des Bermögens der einzelnen Bersicherungsanstalten darf jedoch in der bezeichneten Beise nicht angelegt werden.

Wertpapiere sind nach näherer Bestimmung der Centralbehörde desjenigen Bundesstaats, in dessen Gebiet die Bersicherungsanstalt ihren Sit hat, bei einer zur Aufbewahrung von Geldern ober Wertpapieren besugten öffentlichen Behörde ober Kasse

niederzulegen.

§ 130. Die Bersicherungsanstalten sind verpflichtet, bem Reichs-Bersicherungsamt nach näherer Anweisung besselben und in den von ihm vorzuschreibenden Fristen Uebersichten über ihre Geschäfts= und Rechnungsergebnisse einzureichen.

Die Art und Form der Rechnungsführung bei ben Berficherungsanftalten wird

burch das Reichs Berficherungsamt geregelt.

Das Rechnungsjahr ift das Kalenderjahr.

V. Aufficht.

Reichs-Berficherungsamt.

§ 131. Die Bersicherungsanstalten unterliegen inbezug auf die Befolgung bieses Gesetzes ber Beaufsichtigung durch das Reichs-Bersicherungsannt. Das Aussichtigung der gesetzlichen und statutarischen Borschriften.

Mile Entscheidungen des Reichs-Berficherungsamts find endgültig, soweit in biefem

Befet nicht ein anderes bestimmt ift.

Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, jederzeit eine Brüsung der Geschäftsführung der Bersicherungsanstalten vorzunehmen. Die Mitglieder der Borstände und
sonstigen Organe der Bersicherungsanstalten sind auf Erfordern des Reichs-Versicherungsamts zur Vorlegung ihrer Bücher, Beläge, Wertpapiere und Geldbestände sowie ihrer
auf den Inhalt der Bücher und die Festjehung der Kenten 2c. bezüglichen Schristsicke
verpstichtet. Das Reichs-Versicherungsamt kann dieselben hierzu sowie zur Besolgung
der gesehlichen und statutarischen Vorschriften durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark
anhalten.

§ 132. Das Reichs-Versicherungsamt entschet, unbeschadet ber Rechte Dritter über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Organe der Versicherungsanstalten sowie der Mitglieder dieser Organe, auf die Auslegung der Statuten und
auf die Gilltigkeit der vollzogenen Bahlen, soweit über lettere nicht nach § 49 Absat 4

gu befinden ift, beziehen.

Auf die dienstlichen Berhältniffe der auf grund des § 47 Abfat 1 bestellten

Beamten findet diefe Borichrift feine Unwendung.

§ 133. Die Entscheidungen des Reichs-Bersicherungsamts ersolgen in der Beschung von mindestens zwei ständigen und zwei nichtständigen Mitgliedern, unter welchen sich je ein Bertreter der Arbeitgeber und der Bersicherten befinden muß, und unter Zuziehung von mindestens einem richterlichen Beamten, wenn es sich handelt:

1) um die Entscheidung auf Revisionen gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte, 2) um die Entscheidung vermögensrechtlicher Streitigkeiten bei Beränderungen des

Beftandes ber Berficherungsanftalten.

Als Bertreter der Arbeitgeber und der Bersicherten gelten auch für den Bereich diese Gesetze die auf grund der Unfallversicherungsgesetze zu nichtständigen Mitgliedern des Reichs-Bersicherungsamts gewählten Vertreter der Betriebsunternehmer und der Arbeiter, ohne Beschränkung auf die Angelegenheiten ihres besonderen Berusszweiges.

Im übrigen werden die Formen des Berfahrens und der Geschäftsgang des Neichs-Berficherungsamts durch Kaiserliche Berordnung unter Zustimmung des Bundesrats geregelt.

Landes-Berficherungsämter.

§ 134. Sofern für das Gebiet eines Bundesstaats ein Landes-Versicherungsamt errichtet ist (§ 92 des Unfallversicherungsgesetzes, § 100 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, Reichs-Gesetzbi. S. 132), unterliegen diesenigen Versicherungsanstalten, welche sich über das Gebiet diese Bundesstaats nicht hinaus erstrecken, der Beausschichtigung des Landes-Versicherungsamts. Auf die Landes-Versicherungsämter sinden die Vorschriften der §§ 131 bis 133 entsprechende Anwendung.

In den Angelegenheiten der den Landes-Bersicherungsämtern unterstellten Bersicherungsansialten geben die in den §§ 21, 56, 68, 93, 97, 98, 100, 126, 145 dem Reichs-Bersicherungsamt übertragenen guftändigkeiten auf das Landes-Bersicherungsamt über.

Die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang bei dem Landes-Bersicherungsamt werden durch die Landesregierung geregelt.

VI. Schluß-, Straf- und Nebergangsbestimmungen.

§ 135. Als Krankenkassen im Sinne bieses Gesetzes gelten bie Orts=, Betriebs= (Fabrik=), Bau= und Innungs=Krankenkassen, die Knappschaftskassen sowie die Gemeinde= krankenversicherung und landesrechtliche Sinrichtungen ähnlicher Art.

Besondere Bestimmungen für Scelente.

§ 136. Seeleute (§ 1 Absatz 1 Ziffer 1 bes Gesetzes vom 13. Juli 1887, Reichs-Gesetzbl. S. 329) sind bei berzenigen Bersicherungsanftalt zu versichern, in deren Bezirk sich der Heimatshafen des Schiffes befindet.

Durch ben Bundesrat fonnen über bie Ginziehung ber von den Reebern für Seeleute ju entrichtenden Beitrage von ben Borschriften biefes Gesetes abweichende

Bestimmungen getroffen werden.

Für Seeleute, welche sich außerhalb Europas aufhalten, beträgt die Frift zur Einslegung von Rechtsmitteln drei Monate. Die Frift kann von derjenigen Behörde, gegen

beren Bescheid bas Rechtsmittel ftattfindet, weiter erftrecht merben.

An die Stelle der unteren Berwaltungsbehörde tritt bei Seeleuten das Seemannsamt, und zwar im Inlande das Seemannsamt des Heimatshafens, im Auslande dasjenige Seemannsamt, welches zuerst angegangen werden kann.

Beitreibung.

§ 137. Rückstände sowie die in die Kasse der Bersicherungsanstalt sließenden Strafen werden in berselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben. Rückstände haben das Borzugsrecht des § 54 Nr. 1 der Konkursordnung vom 10. Februar 1877 (Reichs-Gesehl. S. 351) und verjähren binnen vier Jahren nach der Fälligkeit.

Buftandige Landesbehörden.

No.

N

§ 138. Die Centralbehörben ber Bundesstaaten bestimmen, welche Berbände als weitere Rommunalverbände anzusehen und von welchen Staats= oder Gemeindebehörben beziehungsweise Bertretungen die in diesem Gesetze den Staats= und Gemeindeorganen sowie den Bertretungen der weiteren Rommunalverbände zugewiesenen Berrichtungen wahrzunehmen sind.

Die von ben Centralbehörben ber Bundesftaaten in Gemägheit vorftebender Borichrift erlaffenen Bestimmungen find burch den "Reichs-Anzeiger" bekannt zu machen.

Buftellungen.

§ 139. Buftellungen, welche ben Lauf von Friften bedingen, fonnen burch bie Boit

mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.

Bersonen, welche nicht im Inlande wohnen, können von der zustellenden Behörde ausgefordert werden, einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen. Wird ein solcher innerhalb der gesetzen Frift nicht bestellt oder ist der Aufenthalt jener Personen undestannt, so kann die Zustellung durch öffentlichen Aushang während einer Woche in den Geschäftsräumen der zustellenden Behörde oder der Organe der Bersicherungsanstalten ersetz werden.

Gebühren- und Stempelfreiheit.

§ 140. Alle zur Begründung und Abwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Bersicherungsanstalten einerseits und den Arbeitgebern oder Bersicherten andererseits ersorberlichen schiedesgerichtlichen und außergerichtlichen Berhandlungen und Urfunden sind gebührens und stempelsrei. Dasselbe gilt für privatschriftliche Bollmachten und amtliche Bescheinigungen, welche auf grund dieses Gesetzes zur Legitimation oder zur Führung von Nachweisen ersorderlich werden.

Rechtshülfe.

§ 141. Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetze an sie ergehenden Ersuchen des Reichs-Versicherungsamts, der Landes-Versicherungsämter, anderer öffentlicher Behörden, der Schiedsgerichte sowie der Vorstände und Organe der Bersicherungsanstalten zu entsprechen und den bezeichneten Vorständen auch unausgesfordert alle Mitteilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetried der Versicherungsanstalten von Bichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Versicherungsanstalten unter einander sowie den Organen der Versisgenossenschlieben des Krantenkassen ob.

Die durch die Erfüllung dieser Berpflichtungen entstehenden Koften sind von den Bersicherungsanstalten als eigene Berwaltungskosten insoweit zu erstatten, als sie in Tagegelbern und Reisekosten von Beamten oder von Organen der Bersicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften und Krankenkassen, sowie in Gebühren für Zeugen und Sachver-

ftändige ober in sonftigen baren Muslagen befteben.

Auf die nach §§ 5 und 7 zugelaffenen Kaffeneinrichtungen finden diese Bestimmung en, soweit es sich um die auf grund ihrer Zulaffung ihnen obliegenden Aufgaben handelt, entsprechende Anwendung.

Strafbestimmungen.

§ 142. Arbeitgeber, welche in die von ihnen auf grund gesetzlicher oder von der Bersicherungsanstalt erlassener Bestimmung aufzustellenden Nachweisungen oder Anzeigen Sintragungen aufnehmen, deren Unrichtigkeit ihnen bekannt war oder bei gehöriger Ausmerksamkeit nicht entgehen konnte, können von dem Borstande der Bersicherungsanstalt mit Ordnungsftrase bis zu fünshundert Mark belegt werden.

§ 143. Arbeitgeber, welche es unterlassen, für die von ihnen beschäftigten, dem Bersicherungszwange unterliegenden Personen Marken in zureichender Höhe und in vorsichtender Beschaffenheit rechtzeitig (§ 109) zu verwenden, können von dem Borstande der Versicherungsanstalt mit Ordnungsstrase dis zu dreihundert Mark belegt

werben. Sine Bestrafung findet nicht statt, wenn die rechtzeitige Berwendung der Marken von einem anderen Arbeitgeber ober Betriebsleiter (§ 144) oder im Falle des § 111 von dem Bersicherten bewirkt worden ist.

§ 144. Der Arbeitgeberift befugt, die Aufstellung der nach gesetzlicher oder statutarischer Borschrift erforderlichen Nachweisungen oder Anzeigen, sowie die Berwendung von Marken

auf bevollmächtigte Leiter feines Betriebes gu übertragen.

Name und Wohnort von solchen bevollmächtigten Betriebsleitern find dem Borstande der Versicherungsanstalt mitzuteilen. Begeht ein derartiger Bevollmächtigter eine in den §§ 142 beziehungsweise 143 mit Strafe bedrohte Handlung, jo finden auf ihn die in diesen Paragraphen vorgesehenen Strafen Anwendung.

§ 145. Gegen die auf grund dieses Gesetzes ober ber Statuten von den Organen der Berficherungsanstalten oder den Schiedsgerichtsvorsitzenden erlassenen Strasverfügungen findet binnen zwei Wochen nach deren Zustellung die Beschwerde an das Reichs-Ber-

ficherungsamt ftatt.

rbände als

debehörden

deorganen

richtungen

der Bor=

machen.

die Boil

Behörbe

i jolder

n unhe

in den

nitalten

en den

rerjeits funden

dan n

er auc

Befebes

ämter

me ber

caufge=

eb der

egamen

daften

n den

Tagt:

talten,

ráver:

n der

geigen

öriger

anfialt

i, deni

n vorz

Die von ben vorbezeichneten Organen sowie von ben Berwaltungsbehörben auf grund biefes Gesets festgesetten Strafen fliegen, soweit nicht in biesem Gefete ab-

weichende Bestimmungen getroffen find, in die Raffe ber Berficherungsanftalt.

§ 146. Bersonen, welche es unterlassen, im Falle der Selbstversicherung oder der freiwilligen Versicherung (§§ 8 und 117) die vorgeschriebenen Zusamarken zu verwenden, können, sofern nicht nach anderen Gesehen eine höhere Strase verwirkt ist, durch die untere Verwaltungsbehörde ihres Beschäftigungsorts mit Ordnungsstrase dis zu ein=hundertsungzungkant bestraft werden.

§ 147. Den Arbeitgebern und ihren Angestellten ist untersagt, durch Nebereinkunst oder mittels Arbeitsordnungen die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesets zum Nachteil der Bersicherten ganz oder teilweise auszuschließen oder dieselben in der Neber-nahme oder Ausübung eines in Gemäßheit dieses Gesets ihnen übertragenen Ehrensamts zu beschränken. Bertragsbestimmungen, welche diesem Berbot zuwiderlausen, haben keine rechtliche Wirkung.

Arbeitgeber ober beren Angeftellte, welche berartige Berträge geschloffen haben, werben, fofern nicht nach anderen gesehlichen Borfchriften eine hartere Strafe eintritt, mit Gelb-

ftrafe bis ju breihundert Mart oder mit Saft beftraft.

§ 148. Die gleiche Strafe (§ 147) trifft

1) Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszwange untersliegenden Versonen wiffentlich mehr als die Hälfte des für die beiden letzen Lohnzahlungsperioden verwendeten beziehungsweise in denselben fällig gewordenen Betrages an Marken bei der Lohnzahlung in Anrechnung bringen (§§ 109 Absat 3, 112 Absat 2);

2) Angestellte, welche einen folchen größeren Abzug miffentlich bemirten;

3) biejenigen Bersonen, welche bem Berechtigten eine Quittungstarte wiberrechtlich vorenthalten.

Die unter Biffer 1 und 2 vorgesehenen Strafbestimmungen finden auf ben Fall

bes § 119 feine Anwendung.

§ 149. Arbeitgeber, welche wissentlich andere als die vorgeschriebenen Marken verzwenden, sowie Angestellte und Versicherte, welche missentlich eine solche unrichtige Verzwendung bewirken, werden, sosern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, mit Gelöstrafe von zwanzig bis zu eintausend Mark oder mit Gefängnis bestraft. Sind milbernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf drei Mark oder einen Tag Haft ermäßigt werden.

§ 150. Die Strafbestimmungen der §§ 142, 143, 147 bis 149 finden auch auf die gesetzlichen Bertreter handlungsunfähiger Arbeitgeber, desgleichen auf die Mitglieder des Borstandes einer Aktiengesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenichaft, sowie auf die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenichaft

Unwendung.

§ 151. Wer in Quittungökarten Sintragungen ober Bermerke macht, welche nach § 108 unzuläffig find, wird mit Gelbstrafe bis zu zweitausend Mark ober mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Sind milbernde Umstände vorhanden, so kann ftatt der Gefängnisstrafe auf Haft erkannt werden. § 152. Die Mitglieder der Vorstände und sonstiger Organe der Bersicherungsanstalten sowie die das Aufsichtsrecht über dieselben ausübenden Beamten werden, wenn sie unbefugt Betriedsgeheimnisse offenbaren, welche kraft ihres Amts zu ihrer Kenntnis gelangt sind, mit Geldstrase dis zu eintausendsünshundert Mark oder mit Gefängnis dis zu drei Monaten bestrast.

Die Berfolgung tritt nur auf Antrag bes Betriebsunternehmers ein.

§ 153. Die in § 152 dezeichneten Bersonen werden mit Gefängnis, neben welchem auf Berlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft, wenn sie absichtlich zum Nachteil der Betriebsunternehmer Betriebsgeheimnisse, welche kraft ihres Amts zu ihrer Kenntnis gelangt waren, offenbaren, oder wenn sie geheim gehaltene Betriebse einrichtungen oder Betriebsweisen, welche kraft ihres Amts zu ihrer Kenntnis gelangt sind, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen.

Thun fie dies, um fich ober einem anderen einen Bermögensvorteil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnisftrafe auf Gelbftrafe bis zu dreitaufend Mark erkannt werben.

§ 154. Mit Gefängnis nicht unter drei Monaten, neben welchem auf Verluft der bürgerlichen Shrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft, wer unechte Marken in der Absicht ansertigt, sie als echt zu verwenden, oder echte Marken in der Absicht verfälscht, sie zu einem höheren Werte zu verwenden, oder wissentlich von falschen oder verfälschten Marken Gebrauch macht.

Dieselbe Strafe trifft benjenigen, welcher wissentlich schon einmal verwendete Marken in Quittungskarten abermals verwendet, oder solche Marken nach gänzlicher oder teilweiser Entsernung der darauf gesetzten Entwertungszeichen veräußert oder seilhält. Sind milbernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu dreihundert Mark

ober Saft erfannt werben.

Jugleich ift auf Sinziehung der Marken zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Berurteilten gehören oder nicht. Auf diese Sinziehung ist auch dann zu erkennen, wenn die Bersolgung oder Berurteilung einer bestimmten Person nicht stattsfindet.

§ 155. Mit Gelbstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit haft wird beftraft, wer ohne schriftlichen Auftrag einer Bersicherungsanstalt oder einer Behörde

1) Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Marken bienen können, anfertigt oder an einen anderen als die Versicherungsanstalt, beziehungsweise die Behörde verabsolgt.

2) ben Abdruck ber in Ziffer 1 genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten ober Formen unternimmt oberAbbrücke an einen anderen als die Berficherungsanstalt, beziehungs-

weise die Behörde verabfolgt.

Neben ber Gelbstrafe ober Haft kann auf Einziehung ber Stempel, Siegel, Stiche, Platten ober Formen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Berurteilten gehören ober nicht.

Hebergangsbeftimmungen.

§ 156. Für Bersicherte, welche während der ersten fünf Kalenderjahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erwerbsunsähig werden und für welche während der Dauer eines Beitragsjahres auf grund der Versicherungspslicht die gesetzichen Beiträge entrichtet worden sind, vermindert sich die Wartzeit für die Invalidenmente (§ 16 Zisser 1) um diesenige Zahl von Wochen, während deren sie nachweislich vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, jedoch innerhalb der letzten sünf Jahre vor Sintritt der Erwerbsunsähigkeit, in einem Arbeits= oder Dienstverhältnis gestanden haben, welches nach diesem Gesetz die Bersicherungspflicht begründen würde.

Diese Bestimmung findet auf die im § 8 bezeichneten Personen keine Anwendung. Bei Ermittelung des durchschnittlichen Lohnsatzs (§ 9 Absatz 3) wird für diesenige Zeit, um welche sich die Wartezeit vermindert, die erste Lohnklasse zugrunde gelegt. Die Vorschrift des § 117 Absatz 2 findet auf die während der ersten vier Jahre

nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes freiwillig geleisieten Beiträge keine Anwendung. § 157. Für Bersicherte, welche zur Zeit des Inkrasttretens dieses Gesetzes das 40. Lebensjahr vollendet haben und den Nachweis liesern, daß sie während der, dem Inkrasttreten dieses Gesetzes unmittelbar vorangegangenen drei Kalenderjahre insgesamt

mbeftens 141 Mochen hindurch thatfächlich in einem nach diesem Geset die Berficherungslicht begründenden Arbeits= ober Dienftverhaltnis geftanden haben, vermindert fich e Bartezeit für die Altersrente (§ 16 Biffer 2), unbeschabet der Borschriften des 32, um so viele Beitragsjahre, als ihre Lebensjahre zur Zeit des Inkraftiretens des befetes die Bahl 40 überfteigen.

§ 158. Gire unter § 17 Abfat 2 fallende Rrantheit ober militärische Dienftleiftung mird auch in ben Fallen ber SS 156 und 157 einem Arbeits= ober Dienftverhaltnis gleich geachtet. Dasfelbe gilt von ber Unterbrechung bes Arbeits= ober Dienstwerhaltniffes in bem Falle bes § 119, infoweit diefe Unterbrechung mabrend eines Ralenderjahres

ben Zeitraum jon vier Monaten nicht überfteigt.

werden, wenn

der Renntnia

lejāngnis bis

ben welchem

fie abjidt

es Antis ju

e Betriebig:

tis gelangt

vericoffen.

nt werden

etiust ber

Rarten in

hight ver=

then ober

rmenbete

her oder

feilhält. rt Mark

fie bem

fennen,

inbet.

th be

de tigung mjtalt,

ober

ungš:

t ge-

dem

8 159. Bei Bemeffung ber auf grund bes § 157 ju gewährenden Altergrenten tommen, foweit es fich um Renten handelt, welche innerhalb der erften gehn Jahre nach bem Infrefftreten bes Gefetes gur Entftehung gelangen, für die vor dem Infrafttreten bes Befebes liegende Beit die Cteigerungsfate berjenigen Lohnflaffe in Unrechnung, wiche bem burchichnittlichen Jahresarbeitsverdienfte bes Berficherten mahrend ber im § 157 bezeichneten 141 Wochen entsprechen, mindeftens aber die der erften Lohnklase/ für die nach bem Infrafttreten bes Gefetes liegende Zeit bagegen die den wirklich ehtrichteten Beiträgen entsprechenden Steigerungsfäte (§ 26 Abfat 2). Bei ben nich Ablauf jener gehn Jahre gur Entstehung gelangenden Renten werden fo= mohl für die vor, als auch für die nach bem Inkrafttreten des Gesehes liegende Beit bie Steigerungsjätze zugrunde gelegt, welche ben nach bem Intrafttreten des Gefetzes entritteten Beiträgen entsprechen, und zwar, wenn die Beiträge in verschiedenen Lohn= tiffen entrichtet find, nach dem Berhaltnis der Zahl der in den einzelnen Lohnklaffen ettrichteten Beiträge.

160. Bei ber Berteilung ber mahrend ber erften funfzehn Jahre nach bem Intrafttreten dieses Gesets bewilligten Invaliden= und Alterarenten hat das Rechnungs= uren die Berficherungsanstalten, in deren Bezirten ber Berficherte mahrend ber bem intrafttreten diefes Gefetes unmittelbar vorangegangenen fünfzehn Jahre nachweislich n einem die Versicherungspflicht nach diesem Gesetz begründenden Arbeits- oder Dienst= verhältnis gestanden hat, fo zu belaften, als ob mahrend diefer Beit fortlaufend

Beiträge in der Lohnflaffe I entrichtet worden wären.

Sede Berficherungsanftalt, welcher ein Teil folder Renten auferlegt werben foll, ift berechtigt, nach Empfang ber im § 90 Absat 1 angeordneten Mitteilung binnen der daselbst vorgeschriebenen Frist von zwei Wochen sich die Führung des Nachweises vorzubehalten, daß ein nach Absat 1 ju berucksichtigendes Arbeits= oder Dienstwer= Batnis auch im Bereiche einer anderen Berficherungsanftalt bestanden habe. Dieser Nachweis muß bei Bermeidung des Ausschluffes binnen drei Monaten nach Ablauf defer Frift erbracht werden.

Bor ber Berteilung find bie nach Maggabe ber früher beftandenen Arbeits= ober Denftverhältniffe zu belaftenden Berficherungsanstalten zu hören. Erheben die letteren Niderspruch, so hat das Reichs=Bersicherungsamt über die Berücksichtigung zu beschließen.

§ 161. Die in SS 157 und 160 bezeichneten Rachweise find durch Bescheinigung er für bie inbetracht fommenden Beschäftigungsorte guftandigen unteren Berwaltungsehorden oder durch eine von einer öffentlichen Behorde beglaubigte Beicheinigung ber Arbeitgeber zu führen.

Gefeteefraft.

§ 162. Diejenigen Borfdriften biefes Gefetes, welche fich auf bie herstellung ber gur Durchführung ber Invaliditäts= und Altersversicherung erforderichen Ginrichtungen beziehen, treten mit bem Tage ber Berfundung biefes Gefetes infraft.

Im übrigen wird ber Zeitpuntt, mit welchem das Gefet gang oder teilweise inkraft

tritt, durch Kaisersiche Berordnung mit Zustimmung des Bundesrats bekimmt. Die Bestimmungen der §§ 99 Absat 2 und 121 Absat 2 treten in den König=reichen Bayern und Württemberg mit Zustimmung dieser Bundesstaden inkraft.

Urfundlich unter Unferer Sochfteigenhandigen Unterschrift und beigelructem Raifer-

lichen Infiegel.

Gegeben im Schloß ju Berlin, ben 22. Juni 1889.

(L. S.)

Bilhelm.

Fürft von Bismard.

bestens 141 Wochen hindurch thatsächlich in ei licht begründenden Arbeits= oder Dienftverh e Wartezeit für die Altergrente (§ 16 Biffe 32, um fo viele Beitragsjahre, als ihre Lebe Befetes die Bahl 40 überfteigen.

ben, wenn

Renntnis

ignis bis

weldem

e abjidit= Kontis ju

Petriebs.

gelangt

jhaffen,

merben

uft ber

rien in

ht ver=

n ober

embete

t oper

illiant.

Mart

e bem

innen.

thet

b be

10

mqs:

tide,

t ge

bem

dict um

eten ifeit,

legt.

deni

§ 158. Gine unter § 17 Abfat 2 fallend wird auch in den Fällen ber SS 156 und 1 gleich geachtet. Dasfelbe gilt von ber Unterbrecht in bem Falle bes § 119, insoweit biese Unter ben Zeitraum jon vier Monaten nicht überfteig

§ 159. Bei Bemeffung ber auf grund tommen, foweit es fich um Renten handelt, me bem Infrafftreten des Gefetes gur Entftehur treten bes Besetes liegende Beit die Steigern ung, wilhe bem burchschnittlichen Jahresarb er im § 157 bezeichneten 141 Bochen entir ohnklase für die nach dem Inkrafttreten des irflich entrichteten Beiträgen entsprechenden en nich Ablauf jener zehn Jahre zur Entft ohl für die vor, als auch für die nach dem Steigerungsjäte zugrunde gelegt, welche rihteten Beiträgen entsprechen, und zwar, fen entrichtet find, nach dem Berhältnis de richteten Beiträge.

§ 160. Bei der Berteilung der mähren rafttreten diefes Gefetes bewilligten Invalid ean die Berficherungsanstalten, in deren B trafttreten dieses Gesetzes unmittelbar vorar einem die Versicherungspflicht nach diesem chältnis gestanden hat, so zu belasten, a eiträge in der Lohnklaffe I entrichtet worden

Jebe Berficherungsanftalt, welcher ein I berechtigt, nach Empfang ber im § 90 2 r daselbst vorgeschriebenen Frist von zwei I przubehalten, daß ein nach Absatz 1 zu ber Ainis auch im Bereiche einer anderen Berf Indweis muß bei Bermeidung des Ausschlu tefer Frift erbracht werden.

Bor ber Berteilung find die nach Maßgal genftverhältniffe zu belaftenden Berficherungsa fiderfpruch, fo hat bas Reichs-Berficherungsam

§ 161. Die in SS 157 und 160 bezeichn er für die inbetracht fommenden Beschäftigun schörden oder durch eine von einer öffentliche Arbeitgeber zu führen.

the scale towards document 170 160 83 18 A7 - 3 -18 18 60 0 25 8 8 8 16 -8 A5 18 **B2** A 들을 B1